



REPUBLIK ÖSTERREICH
DIE BUNDESMINISTERIN FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0031-Pr 1/2012

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

XXIV. GP.-NR

10361 /AB

30. März 2012

Frau
Präsidentin des Nationalrates

zu 10501 /J

Zur Zahl 10501/J-NR/2012

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Lausch und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Sonderkrankenanstalt Justizanstalt Wien-Josefstadt“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Krankenabteilungen der Justizanstalt Wien-Josefstadt untergliedern sich in die allgemeinmedizinischen Bereiche Z 4 und Z 5 und den psychiatrischen Bereich Z 6. Die auf der Ebene Z 3 untergebrachten Ambulanzen 1 – 3, die Zahnambulanz und das Röntgen umfassen die Fachbereiche Allgemeinmedizin einschließlich Wundversorgung/Gips, Dermatologie, Urologie, Augenheilkunde, Pulmologie, Hals-Nasen-Ohren, Psychiatrie, Gynäkologie, Zahnmedizin, Radiologie, Ergo- und Physiotherapie sowie Unfallchirurgie.

Zu 2 und 3, 12 bis 14.1, 16:

Alle Krankenabteilungen der Justizanstalt Wien-Josefstadt umfassen insgesamt 64 betreute Betten, 12 Haftplätze für Hausarbeiter, 4 Monitoring-Haftplätze, 7 Haftplätze für Bodypacker, 1 Reserve-Bett und 4 Reserve-Haftplätze für Bodypacker. Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Stationen:

Stationen / Haftabteilungen	Betten (betreut)	Haftplätze			Betten/Haftplätze (Reserve)	Anmerkung
		Hausarbeiter	(Monitoring)	Bodypacker		
Station Z4	8	3	4	5		Frauen
Station Z5	43	5				1
Station Z6	13	1				Psychiatrie
D4		3		2		4 Monitoring-/Bodypacker
Summe	64	12	4	7	5	

Zum Zeitpunkt der letzten Erhebung für das Jahr 2010 war folgende Bettenauslastung (bezogen auf betreute Betten und Haftplätze für Hausarbeiter) gegeben:

Bettén	Z4 (Frauen)		Z5 (Männer)		Z6 (Psychiatrie)	
	Belag	Ausl. %	Belag	Ausl. %	Belag	Ausl. %
Jänner	6,5	58%	27	56%	14	100%
Feber	6	52%	26	54%	13	92%
März	5	48%	26	54%	12	86%
April	7,5	67%	26	54%	12	86%
Mai	6,5	61%	26	54%	12	86%
Juni	7,5	67%	26	54%	12	86%
Juli	8	70%	27	56%	13	92%
August	7	64%	24	50%	12	86%
September	8,5	76%	26	54%	14	100%
Oktober	7	64%	26	54%	14	100%
November	8	70%	22	46%	14	100%
Dezember	8	70%	23	48%	14	100%
Gesamt	7,5	64%	25,5	53%	13	93%

Im Zeitraum Jänner bis August 2011 waren die Monitoring- und (Reserve-)Bodypacker-Haftplätze folgendermaßen ausgelastet:

Summe von Anzahl Personen	Jan.11		Feb.11		Mär.11		Apr.11		Mai.11		Jun.11		Jul.11		Aug.11	
Haftraum	Belag	Ausl.	Belag	Ausl.	Belag	Ausl.	Belag	Ausl.	Belag	Ausl.	Belag	Ausl.	Belag	Ausl.	Belag	Ausl.
JOS/Z/4/01 Beobachtungshaftraum	14	45%	6	21%	7	23%	11	37%	3	10%	16	53%	23	74%	3	10%
JOS/Z/4/03 Beobachtungshaftraum	14	45%	11	39%	7	23%	9	30%	2	6%	13	43%	16	52%	12	39%
JOS/Z/4/08 Beobachtungshaftraum	23	74%	18	64%	11	35%	21	70%	23	74%	26	87%	16	52%	23	74%
JOS/Z/4/09 Beobachtungshaftraum	26	84%	13	46%	14	45%	19	63%	11	35%	20	67%	25	81%	16	52%
Auslastung Gesamt Beobachtungshaftraum		62%		43%		31%		50%		31%		63%		65%		44%
JOS/C/4/03 Bodypackerhaftraum	8	26%	9	32%	0	0%	9	30%	18	58%	10	33%	4	13%	6	19%
JOS/C/4/04 Bodypackerhaftraum	3	10%	0	0%	0	0%	4	13%	17	55%	5	17%	4	13%	4	13%
JOS/Z/4/10 Bodypackerhaftraum	17	55%	15	54%	16	52%	11	37%	17	55%	13	43%	1	3%	0	0%
JOS/Z/4/10/1 Bodypackerhaftraum	8	26%	10	36%	13	42%	6	20%	6	19%	11	37%	22	71%	18	58%
JOS/Z/4/11 Bodypackerhaftraum	5	16%	1	4%	2	6%	6	20%	0	0%	3	10%	1	3%	0	0%
JOS/Z/4/11/1 Bodypackerhaftraum	16	52%	12	43%	20	65%	15	50%	14	45%	17	57%	15	48%	16	52%
JOS/Z/4/11/2 Bodypackerhaftraum	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	17	55%	15	48%
JOS/C/4/05 Bodypackerhaftraum Reserve	19	61%	4	14%	19	61%	3	10%	6	19%	15	50%	12	39%	13	42%
JOS/C/4/06 Bodypackerhaftraum Reserve	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	6	19%	5	16%
JOS/C/4/07 Bodypackerhaftraum Reserve	20	65%	0	0%	16	52%	13	43%	14	45%	17	57%	6	19%	1	3%
JOS/C/4/08 Bodypackerhaftraum Reserve	20	65%	0	0%	17	55%	5	17%	14	45%	29	97%	18	58%	17	55%
Auslastung Gesamt Bodypackerhaftraum		62%		36%		45%		45%		45%		65%		60%		48%

Angesichts dieser Auslastungszahlen kann aus meiner Sicht von einer Überschreitung der genehmigten Kapazitäten (einem Überbelag) nicht gesprochen werden.

Zu 4:

Eine vollständige konkrete Dokumentation der einzelnen behandelten Krankheiten zu bestimmten Stichtagen könnte ex post nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erstellt werden, weshalb im Folgenden generell die Aufnahmekriterien für Insassen in die Sonderkrankenanstalt Wien-Josefstadt beschrieben werden.

Die Angemessenheit einer Krankenhausbehandlung orientiert sich, modernen Gesichtspunkten folgend, hauptsächlich am sogenannten AEP, dem Appropriateness Evaluation Protocol, das auch in der Justizanstalt Wien-Josefstadt mit einigen systemimmanenten Adaptionen zur Anwendung kommt. In diesem Zusammenhang entsteht unter Berücksichtigung von Erkrankungsschwere und erforderlicher Behandlung eine

Synopsis der Kriterien, die eine stationäre Behandlung unzweifelhaft notwendig machen. Dieser vor allem in Deutschland zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und den Krankenhausbetriebsgesellschaften entwickelte Katalog ist jedoch nicht für alle Fachgebiete anwendbar. Gerade in der Psychiatrie und Kinderheilkunde haben sich eigenständige Beurteilungskriterien etabliert.

Für die stationäre Aufnahme eines Insassen in die Sonderkrankenanstalt Wien-Josefstadt muss zumindest eine der folgenden AEP-Kriterien gegeben sein:

A) Schwere der Erkrankung (A1-A11)

z.B.: A3 Blutdruck systolisch < 90mmHG oder > 200mmHG
diastolisch < 60mmHg oder > 120mm Hg

B) Intensität der Behandlung (B1-B5)

z.B.: B3 mehrfache Kontrolle der Vitalzeichen, alle 2 Stunden oder häufiger

C) Operation /invasive Maßnahmen (C1-C2)

D) Komorbiditäten in Verbindung mit Operationen oder krankenhausspezifischen Maßnahmen (D1-D6)

z.B.: D4 Angina pectoris Grad III oder IV (NYHA)

E) Notwendigkeit intensiver, postoperativer Betreuung in Verbindung mit Operationen oder krankenhausspezifischen Maßnahmen (E1-E5)

z.B.: E5 Einsatz von Drainageschläuchen mit kontinuierlicher Funktionskontrolle

F) Soziale Faktoren, aufgrund derer eine sofortige medizinische Versorgung des Patienten im Falle postoperativer Komplikationen nicht möglich wäre, in Verbindung mit Operationen oder krankenhausspezifischen Maßnahmen (F1-F4)

z.B.: F4 Fehlende Versorgungsmöglichkeiten

Im Regelfall werden die Kriterien A und B zu einem Aufnahmekriterium vernetzt, wodurch eine ressourcenorientierte, reproduzierbare Nutzung der Sonderkrankenanstalt Wien-Josefstadt gewährleistet wird.

Im psychiatrischen Bereich wird zwischen subakuten Zuständen, akuten Exacerbationen chronischen Erkrankungen etc. unterschieden, die die stationäre Aufnahme eines Insassen in die Abteilung Psychiatrie Z 6 rechtfertigen können. Darüber hinaus können die bekannten psychischen Belastungen im Zuge der Festnahme und Inhaftierung eines Insassen eine Aufnahmesituation bedingen

Eine Ende 2011 durchgeführte Erhebung des Pflegebedarfes der in der Sonderkrankenanstalt Wien-Josefstadt aufhältigen Insassen nach der Pflegepersonalregelungs (PPR)-Einstufung hat folgendes Ergebnis erbracht:

Kategorisierung nach PPR												
02.01.2012	A1S1	A1S2	A1S3	A2S1	A2S2	A2S3	A3S1	A3S2	A3S3	Summe	Aufw.	Ress.
Kat.Werte	52	62	88	98	108	134	179	189	215			
Station Z5	18	2		5	3	1				29		
Min.Werte	936	124	0	490	324	134	0	0	0	2008	33,5	2,8
Station Z4	4			1			1			6		
Min.Werte	208	0	0	98	0	0	179	0	0	485	8,1	0,7
Station Z4 FR	1	2		1						4		
Min.Werte	52	124	0	98	0	0	0	0	0	274	4,6	0,4
Station Z6				13						13		
Min.Werte	0	0	0	1274	0	0	0	0	0	1274	21,2	1,8
Summe Pat	23	4	0	20	3	1	1	0	0	52		
Summe Pat %	44%	8%	0%	38%	6%	2%	2%	0%	0%			
Summe Min.	1196	248	0	1960	324	134	179	0	0	4041	67,4	5,6

Die Kategorisierung nach PPR hat damit verdeutlicht, dass 44% der in der Sonderkrankenanstalt Wien-Josefstadt aufhältigen Insassen keinen Pflegeaufwand lt. PPR-Kategorisierung haben und demnach in die niederschwellige Krankenabteilung bzw. zurück auf die Abteilung verlegt werden könnten.

Zu 5 bis 10, 21 bis 22.3, 56 bis 56.2:

56 Betten sind auf Grundlage des § 6 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 für die Sonderkrankenanstalt Wien-Josefstadt krankenanstaltenrechtlich systemisiert, wobei im Genehmigungsbescheid keine genaue Aufgliederung dieser Betten nach einzelnen Stationen vorgenommen wurde. Kopien der unbefristeten Errichtungs- und Betriebsbewilligungsbescheide samt AV hiezu sind angeschlossen (Beilagen .I bis .III).

Ich gehe davon aus, dass die Unterbringung den gesetzlichen Bedingungen entspricht. Die krankenanstaltenrechtliche Genehmigung des Magistrates der Stadt Wien definiert nur einen Bereich des Spitaltraktes der Justizanstalt Wien-Josefstadt und erlaubt die Belegung von 56 systemisierten Betten. Darüber hinaus können in einer Justizanstalt mit geringfügig akutem Behandlungsbedarf erkrankte Insassen in einer Krankenabteilung angehalten werden, die gemäß § 2 lit. a Wiener KAG bzw. § 2 Abs. 2 lit. a des Kranken- und Kuranstaltengesetzes (BGBl. Nr. 1/1957 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2010) keiner krankenanstaltenrechtlichen Genehmigung bedarf.

Beanstandungen seitens des Magistrates der Stadt Wien bzw. von anderer Seite sind dem Bundesministerium für Justiz nicht bekannt.

Zu 11 bis 11.2:

Die Errichtungsbewilligung aus dem Jahre 1991 war mit nachstehenden Auflagen verbunden, die erfüllt wurden:

1. Die elektrischen Anlagen und die verwendeten elektrischen Betriebsmittel mussten den in der Elektrotechnikverordnung 1990 (ETV 1990) angeführten österreichischen Vorschriften und Bestimmungen für die Elektrotechnik (ÖVE) entsprechen.
2. Für die Errichtung und Instandhaltung der elektrischen Anlage in medizinisch genützten Räumen waren die besonderen Bestimmungen für die "Errichtung von elektrischen Anlagen in medizinisch genützten Räumen" (ÖVE – EN 7/1981) einzuhalten.
3. Über den Zustand der elektrischen Anlage der Krankenanstalt musste erstmalig vor Inbetriebnahme und dann jährlich für die elektrischen Geräte, die mit Patienten in Berührung kommen, alle zwei Jahre einmal für die Schutzmaßnahmen der elektrischen Anlage und alle vier Jahre einmal für den Installationswiderstand ein Überprüfungsbefund durch einen befugten Fachmann erstellt und fortlaufend geordnet in der Krankenanstalt zur Einsichtnahme durch die Überwachungsorgane der Behörden bereitgehalten werden.
4. Als Erste Löschhilfe sind in einer Griffhöhe von höchstens 1,30 m stets gebrauchsfähig und leicht erreichbar Handfeuerlöscher bereitzuhalten, in der dritten und fünften Etage je fünf Handfeuerlöscher, geeignet für die Brandklasse A. Diese Handfeuerlöscher mussten den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltungsgesetzes bzw. der ÖNORM F 1050 entsprechen und nachweislich in Abständen von längstens zwei Jahren von einem Fachkundigen überprüft werden lassen.
5. Unbeschadet eigener Löschversuche war im Brandfalle unverzüglich die Feuerwehr der Stadt Wien zu verständigen.
6. Kochplatten mussten auf Wärme dämmenden und ausreichend großen unbrennbaren Unterlagen derart aufgestellt werden, dass ein Wärmestau und eine Brandgefahr vermieden wurden. Weiters war durch ständige Beaufsichtigung während des Betriebes oder durch geeignete technische Vorrichtungen Vorsorge dafür zu treffen, dass durch den Betrieb dieser Geräte kein Brand entsteht.
7. Leicht brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I durften nur in einer Menge von höchstens 10 l in einem Raum, jedoch insgesamt nicht mehr als 20 l in jedem Brandabschnitt in dicht verschlossenen Behältern abseits von Wärme- und Zündquellen sowie leicht brennbaren Gegenständen und Stoffen gelagert bzw. verwendet werden.

8. Die vorhandenen, brandhemmenden Türen (T 30) mussten in Funktion und Beschaffenheit der ÖNORM B 3800 und 3850 entsprechen.
9. Sterilisationsanlagen mussten einmal jährlich hinsichtlich ihrer ausreichend entkeimenden Wirkung mittels eines biologisch-hygienischen Prüfverfahrens überprüft werden. Diese Zeugnisse waren in der Krankenanstalt zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
10. Es waren ausschließlich Desinfektionsmittel aus dem Verzeichnis der Österreichischen Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin zu verwenden.

Die Erfüllung dieser Auflagen wurde von der MA 14 überprüft und mit Betriebsbewilligungsbescheid vom 18. Feber 1993, ZI. MA 14 – H 229/2/89, wurde das positive Prüfergebnis festgestellt.

Zu 15:

Ob eine Überbelegung Einbußen im Rahmen der Sicherheit nach sich zöge bzw. Auswirkungen auf den Brandschutz hätte, muss im konkreten Einzelfall geprüft und beurteilt werden.

Zu 17:

Aktuell kommt folgende Anzahl an Mitarbeitern im Spitaltrakt der Justizanstalt Wien-Josefstadt zum Einsatz:

	Allgemein	Ambulanz	Apotheke	Z4	Z5	Z6	BHB	Ress.	Std.
Bezeichnung								Summe	
JWB Komandant	1							1	40
JWB Abteilungsbeamter		4		5	5	6	4	24	943
JWB - SKA Sonderdienst		3						3	120
JWB - SKA Aufnahme		1						1	40
JWB - SKA Röntgen		1						1	40
Vorfuhrdienst	5							5	200
Schreibkräfte		2						2	80
Psychiater	7					2		9	345
Allg. Mediziner	6							6	182
Allg. Mediziner/Nachtdienst	8							8	139
Summe Allg. Med.	14							14	321
Zahnarzt		1						1	22
Pulmologe		1						1	1
HNO		1						1	2
Chirurg		1						1	1
Gynäkologin		1						1	1
Haut		1						1	1,5
Urologin		1						1	2
Augenarzt		1						1	1
Radiologe		2						2	0
RITA		5						5	60
Physiotherapie		1						1	20
Ergotherapie		1						1	20
Oberschwester		1						1	40
Pflegekräfte	2	7	3	5	4	4		25	860
Psychologischer Dienst								0	15
Sozialer Dienst								0	20

Zum Stichtag 31. Dezember 2010 wurden folgende 45 Mitarbeiter für den Betreuungsbereich der Justizanstalt Wien-Josefstadt „zugekauft“:

Fach	Anmerkungen	dienstrechtliche Form der Anstellung/Einstufung	Anmerkungen
Anstaltsarzt/-ärztin	Allgemeinmediziner	JBA	bei Bedarf
Anstaltsarzt/-ärztin	Allgemeinmediziner	JBA	bei Bedarf
Anstaltsarzt/-ärztin	Allgemeinmediziner	JBA	bei Bedarf
Anstaltsarzt/-ärztin	Allgemeinmediziner	JBA	bei Bedarf
Psychiater/-in	Psychiatrie	JBA	bei Bedarf
Anstaltsarzt/-ärztin	Allgemeinmediziner	JBA	bei Bedarf
Anstaltsarzt/-ärztin	Allgemeinmediziner	JBA	bei Bedarf
Anstaltsarzt/-ärztin	Allgemeinmediziner	JBA	bei Bedarf
Anstaltsarzt/-ärztin	Allgemeinmediziner	JBA	
Psychiater/-in	Psychiatrie	JBA	bei Bedarf
Psychiater/-in	Psychiatrie	JBA	
Psychiater/-in	Psychiatrie	JBA	
Allgemeinmediziner/-in		JBA	bei Bedarf
Allgemeinmediziner/-in		JBA	bei Bedarf
Allgemeinmediziner/-in		JBA	bei Bedarf
Allgemeinmediziner/-in	Eignungsuntersuchungen	Werkvertrag	bei Bedarf
Facharzt/-ärztin	Radiologie	Werkvertrag	bei Bedarf
Facharzt/-ärztin	Radiologie	Werkvertrag	bei Bedarf
Psychiater/-in	Psychiatrie	Werkvertrag	bei Bedarf
Psychiater/-in	Psychiatrie	Werkvertrag	bei Bedarf
Psychiater/-in	Psychiatrie	Werkvertrag	bei Bedarf
Facharzt/-ärztin	Radiologie	Werkvertrag	
Facharzt/-ärztin	Gynäkologie	Werkvertrag	bei Bedarf
Facharzt/-ärztin	Gynäkologie	Werkvertrag	bei Bedarf
Facharzt/-ärztin	Chirurgie	Werkvertrag	bei Bedarf
Facharzt/-ärztin	HNO	Werkvertrag	bei Bedarf
Facharzt/-ärztin	Augenheilkunde	Werkvertrag	bei Bedarf
Zahnarzt/-ärztin		Werkvertrag	bei Bedarf
Facharzt/-ärztin	Gynäkologie	Werkvertrag	bei Bedarf
Facharzt/-ärztin	Dermatologie	Werkvertrag	bei Bedarf
Sonstige	Zahnarztassistent/-in	Werkvertrag	bei Bedarf
Sonstige	Zahnarztassistent/-in	Werkvertrag	bei Bedarf
Sonstige	Zahnarztassistent/-in	Werkvertrag	bei Bedarf
Sonstige	Zahnarztassistent/-in	Werkvertrag	bei Bedarf
Pfleger/-in	DGKS	JBA	
Pfleger/-in	DGKS	JBA	
Sonstige	Physiotherapie	JBA	
Ergotherapeut/-in		Werkvertrag	
Facharzt/-ärztin	Urologie	JBA	bei Bedarf
Anstaltsarzt/-ärztin	Allgemeinmediziner	JBA	bei Bedarf
Sonstige	Röntgenassistent/-in	Werkvertrag	bei Bedarf
Sonstige	Röntgenassistent/-in	Werkvertrag	bei Bedarf
Sonstige	Röntgenassistent/-in	Werkvertrag	bei Bedarf
Sonstige	Röntgenassistent/-in	Werkvertrag	bei Bedarf
Sonstige	Röntgenassistent/-in	Werkvertrag	bei Bedarf

Zu 18 und 19:

Zum Stichtag 27. Februar 2012 befanden sich acht vorläufig gemäß § 429 StPO angehaltene Personen und sechs gemäß § 21 Abs. 1 StGB untergebrachte Personen auf der Station Z 6. 2 vorläufig gemäß § 429 StPO angehaltene Personen waren in das Otto Wagner Spital ausgeführt. Die diesen Anhaltungen bzw. Unterbringungen zu Grunde liegenden strafbaren Tatbestände waren die §§ 15, 75, 83, 84, 87, 105, 107, 169, 201, 202, 206 und 269 StGB.

Zu 20:

Die durchschnittliche Verweildauer eines auf der Station Z 6 stationär aufhältigen Insassen betrug im Jahre 2010 97,73 Tage. Die übrigen, stationär in der Sonderkrankenanstalt Wien-Josefstadt aufhältigen Insassen wiesen im Jahre 2010 eine durchschnittliche Verweildauer auf der jeweiligen Station von 12,57 Tagen auf.

Zu 23 bis 33.2, 53 bis 53.2:

In den Jahren 2003 bis 2004 gab es Überlegungen der Strafvollzugsverwaltung, die unter anderem eine Erweiterung der Sonderkrankenanstalt der Justizanstalt Wien-Josefstadt zum Gegenstand hatten. Zwischenzeitlich haben sich diese Überlegungen allerdings relativiert und wird ein Ausbau im engeren Sinn nicht für tunlich gehalten.

Für einen Ausbau der Krankenabteilung der Justizanstalt Wien-Josefstadt spräche, wenn im Ergebnis die Kosten für Ausführungen und Bewachungen sowie Behandlungskosten in externen Krankenhäusern gesenkt werden könnten. Es wurde im Jahre 2004 ein Antrag auf Erweiterung der krankenanstaltenrechtlichen Errichtungsbewilligung auf 78 systemisierte Betten an die zuständige Abteilung des Magistrates der Stadt Wien gestellt. Dieses Verfahren ist derzeit noch offen.

Bislang wurde niemand mit einem Ausbau der Sonderkrankenanstalt der Justizanstalt Wien-Josefstadt beauftragt. Hingegen wurden im April 2011 zwei für die Strafvollzugsverwaltung im medizinischen Bereich tätige Konsulenten mit der Erstattung von auf einer eingehenden Analyse basierenden Verbesserungsvorschlägen betreffend Struktur und Effizienz des Spitalstraktes der Justizanstalt Wien-Josefstadt beauftragt. Basierend auf deren Ergebnisberichten wurde im Juli 2011 ein Lenkungsausschuss mit der Erarbeitung eines umfassenden Gesamtkonzeptes für die Reorganisation des Spitalstraktes der Justizanstalt Wien-Josefstadt betraut.

Die bis dato in dieser Planungsphase aufgelaufenen Kosten für externe Beratungsleistungen betragen ca. 45.000 Euro. Materialkosten sind bis dato in dieser Planungsphase keine angefallen. Der Kostenaufwand wird aus dem zentralen Budget der Strafvollzugsverwaltung bedeckt. Da die Konzeption und Entwicklung derartiger Planungen zum Aufgabenbereich der führenden Mitarbeiter der Strafvollzugsverwaltung gehört, sind dafür auch keine

außerordentlichen Personalkosten angefallen. Mit den bisher aufgewendeten Kosten für externe Beratungsleistungen wird der Planungsaufwand im Wesentlichen abgedeckt sein. Die Kosten für eine allfällige bauliche Detailplanung sind noch nicht abzusehen, sollten sich wegen der Begrenztheit der Maßnahmen jedoch in engen Grenzen halten.

Die Grobplanungsphase wird Anfang März 2012 abgeschlossen sein.

Mittlerweile liegt ein umfassendes Reorganisationskonzept für den Spitalstrakt der Justizanstalt Wien-Josefstadt vor.

Die wesentlichsten Zwischenergebnisse sind Folgende:

- Die zukünftige Kapazität des Spitaltraktes der Justizanstalt Wien-Josefstadt soll sich aus 56 krankenanstaltenrechtlich systemisierten Betten (davon 27 Allgemeinmedizin und 29 Psychiatrie) und aus 21 rehabilitativen Nachsorge-Betten (RNS) – davon 4 für das Monitoring, 4 für Bodypacker und 13 für Allgemeinmedizin – zusammensetzen.
- Es soll eine zentrale, in 3 Bereiche (davon 1 psychiatrischer Bereich) aufgegliederte Ambulanz eingerichtet werden, die bei Zuweisungsspitzen auf 4 Bereiche (Mobile Ambulanz) erweitert werden kann.
- Die Medikamentenversorgung soll zentralisiert und in den alten Röntgenbereich übersiedelt werden.
- Es soll dafür eine klare Ablaufstruktur für die Insassinnen und Insassen bzw. für die Stationsversorgung definiert werden.
- Es soll eine Dispenserversorgung eingeführt werden.

Die Grobplanungsphase wird Anfang März 2012 abgeschlossen sein. Daran anschließend werden in einzelnen Bereichen noch vertiefende bzw. korrigierende Planungsschritte unternommen werden, die bis Anfang Juli 2012 abgeschlossen sein sollten.

Wie bereits ausgeführt, ist eine Erweiterung der Krankenanstalt der Justizanstalt Wien-Josefstadt aktuell nicht mehr intendiert. Demgemäß hat es auch keine Komplikationen hinsichtlich der Erlangung der rechtlichen Genehmigung für einen Ausbau gegeben. Im Zuge der Planungsphase gab es jedoch einen Diskussionsprozess, ob die gesamte Kapazität des Spitaltraktes der Justizanstalt Wien-Josefstadt (einschließlich der gar nicht der Versorgung von entsprechend kranken Personen dienenden Betten) krankenanstaltenrechtlich genehmigt werden muss oder nur ein Teil davon.

Zu 34 bis 40:

Wie im Rahmen der Beantwortung des Punktes 25 der Anfrage ausgeführt, wurde im Jahr

2004 ein Antrag auf Erweiterung der krankenanstaltenrechtlichen Errichtungsbewilligung auf 78 systemisierte Betten an die zuständige Abteilung des Magistrates der Stadt Wien gestellt. Die bisherigen Verhandlungsschriften, die Stellungnahme der MA 68, die Stellungnahme des seinerzeitigen ärztlichen Leiters und der Erweiterungsantrag aus dem Jahr 2004 sind der Beantwortung angeschlossen (Beilagen /IV - /IX). Das Verfahren ist offen.

Der Antrag ist auf keine stufenweise Erweiterung der Anzahl der systemisierten Betten ausgerichtet.

Da bis dato erst Umfang und Notwendigkeit der einzelnen Auflagen einer allfälligen Genehmigung dieses Erweiterungsantrages besprochen wurden, kann keine zuverlässige Aussage über die Höhe des letztlich erforderlichen Kostenaufwandes für diesen Ausbau getroffen werden.

Zu 41:

Soweit überblickbar, gab es im Jahr 2004 weder Einwände der Anstaltsleitung noch der Personalvertretung gegen diesen Erweiterungsantrag. Im Lenkungsausschuss der aktuellen Planung gab es seitens des Dienststellenausschusses der Exekutive der Justizanstalt Wien-Josefstadt Einwände gegen eine Erweiterung der Sonderkrankenanstalt der Justizanstalt Wien-Josefstadt. Zur Veranschaulichung sind diese schriftlich vorgebrachten Fragen der Beantwortung angeschlossen (Beilage /X). Diese Fragen des Dienststellenausschusses der Exekutive der Justizanstalt Wien-Josefstadt wurden im Zuge der Besprechung des Lenkungsausschusses im November 2011 mündlich und anschließend schriftlich vom Vorsitz des Lenkungsausschusses beantwortet.

Zu 42 bis 46:

Ob die Reorganisation des Spitalstraktes der Justizanstalt Wien-Josefstadt einen Personalmehrbedarf erfordert, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt.

Zu 47 und 48:

Ein Verlust von Haftplätzen durch Umbauten im Zuge der Realisierung eines Reorganisationskonzeptes des Spitalstraktes der Justizanstalt Wien-Josefstadt soll insgesamt nicht erfolgen.

Zu 49 bis 50:

Es wurde eine Nutzung des stationären Bereiches des Heeresspitals in Wien-Stammersdorf durch die Strafvollzugsverwaltung erwogen, jedoch keine entsprechende Vereinbarung mit der Heeresverwaltung abgeschlossen. Die Auslagerung des Spitalstraktes der Justizanstalt Wien-Josefstadt in öffentliche Krankenanstalten war hingegen schon aus Kostengründen keine zweckmäßige Option.

Die Machbarkeit technischer bzw. baulicher Veränderungen sowie der dafür erforderliche

Kostenaufwand werden aktuell von der Wirtschaftsverwaltung der Justizanstalt Wien-Josefstadt geprüft. Ein abschließendes Ergebnis liegt dazu noch nicht vor.

Zu 51, 52 und 57:

Da das für eine Reorganisation des Spitaltraktes der Justizanstalt Wien-Josefstadt erforderliche Umbauvolumen noch nicht abschließend feststeht, können die jeweiligen Auswirkungen pro futuro nicht zuverlässig prognostiziert werden.

Zu 54 und 55:

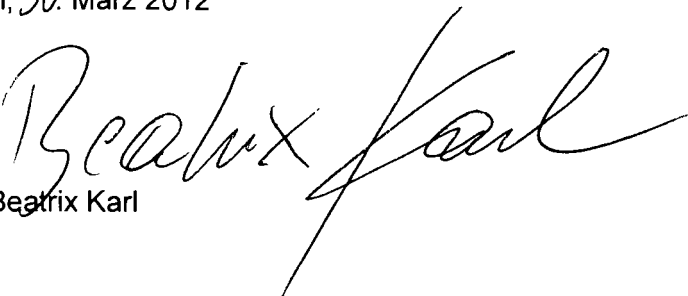
In den letzten fünf Jahren gab es zwei nennenswerte Zwischenfälle im Zusammenhang mit Justizwachebeamten mit Personen- bzw. Sachschaden im Bereich der Sonderkrankenanstalt der Justizanstalt Wien-Josefstadt. Zwischenfälle unter bzw. zwischen Insassen sind dabei nicht berücksichtigt.

Am 23. September 2007 fand auf der Station Z 4 eine Beißattacke eines Insassen, der im Verdacht der Begehung strafbarer Taten gemäß der §§ 84, 269 und 270 StGB stand, gegen einen Justizwachebeamten statt.

Am 19. Februar 2010 erfolgte auf der Station Z 6 eine versuchte Geiselnahme von Strafvollzugsbediensteten durch einen Insassen, der im Verdacht der Begehung strafbarer Taten gemäß § 269 StGB stand. Dieser Vorfall ereignete sich am Jahrestag der "versuchten Geiselnahme", wegen der sich dieser Insasse in Haft befand.

Die Vorfälle lassen keinen Konnex zu allfälligen Auswirkungen einer Überlegung einer Justizanstalt erkennen.

Wien, 30. März 2012



Dr. Beatrix Karl

R0.082/226-501/91

A m t d e r W i e n e r L a n d e s r e g i e r u n g
Magistratsabteilung 14 - Sanitätsrechtsangelegenheiten
und Sozialversicherung

MA 14 - H 229/2/89

Wien, 31. Oktober 1991

"Krankenabteilung des
landesgerichtlichen
Gefangenenhauses Wien",
Wien 8, Wickenburggasse 18-22;
~~Bewilligung zur Errichtung~~

B e s c h e i d

Die Wiener Landesregierung hat am 29. Oktober 1991 zur
Pr.Zl.: 3461/91 beschlossen:

I.) Der Republik Österreich wird nach § 4 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 (Wr. KAG) die Bewilligung zur Errichtung einer 56 Betten führenden Sonderkrankenanstalt zur Aufnahme von erkrankten Gefangenen des Gefangenenhauses Wien mit der Bezeichnung "Krankenabteilung des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien" in Wien 8, Wickenburggasse 18-22, erteilt.

Die beiliegenden Pläne samt Baubeschreibungen sind Bestandteile des Bescheides.

II.) Für die Errichtung und den Betrieb werden folgende Auflagen vorgeschrieben:

1.) Die elektrischen Anlagen und die verwendeten elektrischen Betriebsmittel müssen den in der Elektrotechnikverordnung 1990 - ETV 1990 angeführten Österreichischen Vorschriften und Bestimmungen für die Elektrotechnik (ÖVE) entsprechen.

2.) Für die Errichtung und Instandhaltung der elektrischen Anlage in medizinisch genützten Räumen sind die besonderen Bestimmungen für "Errichtung von elektrischen Anlagen in medizinisch genützten Räumen" (ÖVE - EN 7/1981) einzuhalten.

3.) Über den Zustand der elektrischen Anlage der Krankenanstalt ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann jährlich für die elektrischen Geräte, die mit Patienten in Berührung kommen, alle zwei Jahre einmal für die Schutzmaßnahmen der elektrischen Anlage (Erdung und dgl.) und alle vier Jahre einmal für den Isolationswiderstand ein Überprüfungsabfund durch einen befugten Fachmann gemäß § 12 ÖVE - E 5 Teil 1/1981 und ÖVE - EN 7/1981 auf amtlicher Drucksorte VD 390 (derzeit erhältlich in der Stadthauptkasse, verrechenbare Drucksorten, Rathaus, 7. Stiege, Hochparterre 103), oder in inhaltlich Gleichwertigem erstellen zu lassen und fortlaufend geordnet in der Krankenanstalt zur Einsichtnahme durch die Überwachungsorgane der Behörden bereitzuhalten.

4.) Als Erste Löschhilfe sind in einer Griffhöhe von höchstens 1,30 m stets gebrauchsfähig und leicht erreichbar bereitzuhalten: in der 3. und 5. Etage je fünf Handfeuerlöscher, geeignet für die Brandklasse A (10 l Naßlöscher) (einer im jeweiligen Eingangsbereich, je zwei in der jeweiligen Gangmitte).

Handfeuerlöscher müssen den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes bzw. der ÖNORM F 1050 entsprechen und sind nachweislich in Abständen von längstens zwei Jahren von einem Fachkundigen überprüfen zu lassen.

Die Handfeuerlöscher sind deutlich sichtbar anzubringen. Werden die Handfeuerlöscher in Nischen untergebracht oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht gut sichtbar, sind sie durch Hinweise entsprechend der ÖNORM F 2030 (Teil 1 und 2) zu kennzeichnen.

5.) Unbeschadet eigener Löschversuche ist im Brandfalle unverzüglich die Feuerwehr der Stadt Wien zu verständigen.

Die Notrufnummer (dzt. 122) ist bei allen direkt an das öffentliche Telefonnetz angeschlossenen Sprechapparaten in dauerhafter Form deutlich ersichtlich zu machen.

6.) Kochplatten müssen auf wärmedämmenden und ausreichend großen unbrennbaren Unterlagen derart aufgestellt werden, daß ein Wärmestau und eine Brandgefahr vermieden werden.

Weiters ist durch ständige Beaufsichtigung während des Betriebes, oder durch geeignete technische Vorrichtungen (z.B. Schaltuhren, thermische Regeleinrichtungen und dgl.) Vorsorge zu treffen, daß durch den Betrieb dieser Geräte kein Brand entsteht.

- 3 -

7.) Leicht brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I (Flammpunkt unter 21 °C wie z.B. Aceton, Äther, Methanol, Äthanol, Benzol, Toluol, Xylol und dgl.) dürfen nur in einer Menge von höchstens 10 l in einem Raum, jedoch insgesamt nicht mehr als 20 l in jedem Brandabschnitt in dicht verschlossenen Behältern abseits von Wärme- und Zündquellen sowie leicht brennbaren Gegenständen und Stoffen gelagert bzw. verwendet werden.

Davon ausgenommen sind leicht brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I in dicht verschlossenen Schaugläsern bzw. Analysegeräten.

8.) Die baukonsensmäßig vorhandenen, brandhemmenden Türen (T 30) müssen in Funktion und Beschaffenheit der ÖNORM B 3800 und 3850 (Ausgabe 1. Oktober 1986) entsprechen.

9.) Sterilisationsanlagen müssen einmal jährlich hinsichtlich ihrer ausreichend entkeimenden Wirkung mittels eines biologisch-hygienischen Prüfverfahrens überprüft werden. Diese Zeugnisse sind in der Krankenanstalt zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

10.) Es sind ausschließlich Desinfektionsmittel aus dem Verzeichnis der Österreichischen Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin zu verwenden.

Sollte es sich ergeben, daß die vorgeschriebenen Auflagen nicht ausreichen, um einen einwandfreien Betrieb der Krankenanstalt zu gewährleisten, so ist die Behörde berechtigt, weitergehende Auflagen im erforderlichen Ausmaß vorzuschreiben."

B e g r ü n d u n g

Sonderkrankenanstalten sind Krankenanstalten im Sinne des § 1 Wr. KAG, deren Errichtung nach § 4 Wr. KAG von der Landesregierung zu bewilligen ist. Diese Bewilligung ist unter anderem nur dann zu erteilen, wenn der Bedarf festgestellt ist.

- 4 -

Im Rahmen der Bedarfsprüfung waren der spezielle Anstaltszweck - in Verbindung mit dem eingeschränkten Patientenkreis - zu berücksichtigen.

Im einzelnen hat die Prüfung folgendes ergeben:

Die Ärztekammer für Wien hat gegen die Errichtung der Sonderkrankenanstalt keine Einwendungen erhoben.

Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien, Sektion Fremdenverkehr, Fachgruppe der Heilbade-, Kur- und Krankenanstalten und Mineralquellenbetriebe sowie die österreichische Dentistenkammer teilten mit, daß kein Einwand erhoben werde.

Schließlich stellte auch der Amtssachverständige des Gesundheitsamtes der Stadt Wien fest, daß der Bedarf für die geplante Sonderkrankenanstalt gegeben ist. Es muß daher der Schluß gezogen werden, daß durch die neu zu errichtende Krankenanstalt die ärztliche Versorgung des in dieser Krankenanstalt zu versorgenden Patientenkreises wesentlich erleichtert und intensiviert wird. Der Bedarf für die Einrichtung war daher zu bejahen.

Das Recht zur Benützung der in Aussicht genommenen Betriebsanlage wurde nachgewiesen.

Im Ermittlungsverfahren wurde festgestellt, daß bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen die für die Unterbringung der Krankenanstalt bestimmten Räumlichkeiten den bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

H i n w e i s

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof erhoben werden.

Ergeht an:

- 1.) Republik Österreich, z.H. Bundesbaudirektion Wien,
Kärntner Ring 9-13, 1015 Wien,
mit Beilagenkonvoluten B1, B2;
- 2.) Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk,
Fichtegasse 11, 1010 Wien,
mit Beilagenkonvoluten C1, C2;

in Abschrift an:

- 3.) Magistratsabteilung 15,
mit Beilagenkonvoluten D1, D2;
- 4.) Magistratsabteilung 35 Ö.B.;
- 5.) Bundesministerium für Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz, Radetzkystraße 2, 1030 Wien,
mit Beilagenkonvoluten E1, E2;
- 6.) Magistratsabteilung 36,
mit Beilagenkonvoluten F1, F2.

Für die Richtigkeit der
Ausfertigung
Der Kanzleileiter:

bu



Für die Landesregierung:
Dr. Graf
Senatsrat

Eingel. am: - 1. April 1993

ZAHL: 204-V-93/85

VA: 470-V-9/1/15

29. MRZ. 1993 BUNDESBAUDIREKTION WIEN

Außenstelle Landesgericht
Bldg.

Zl. 46/93 (PZ) mit 284/93

Geschäftszahl: 90.082/14-46/93

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

An das
Landesgerichtliche Gefangenenhaus Wien
Wickenburggasse 18 - 22
1080 Wien

Sachbearbeiter:

VB Golser

Bezug:

Telefon 0222 408 74 7778

Betreff: 1080 Wien, Landesgerichtsstraße 9a-11
Landesgericht für Strafsachen Wien
Bauabschnitt 2;
Bescheid MA 14 - "Krankenabteilung des
landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien"

Wien, am 93-03-24

Beiliegender Bescheid der Magistratsabteilung 14 - H 229/2/89 vom 18. Februar 1993 wird zur
gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

1 Beilage

Der Leiter der Außenstelle

Techn. Rat D.I. Kabert

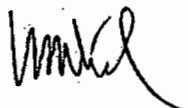
Herrn Leiter der Verwaltung

unter Bezugnahme auf meine Mitteilung vom 14.8.1992
(Kopie des mit gleichem Datum an das Bundesministerium
für Justiz ergangenen Zwischenberichtes Zl. 1408/91-46/92)
mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Berichterstattung
an das Bundesministerium für Justiz übermittelt.

Kopien gehen zu:

Herrn OR Dr. Zimmermann,
Herrn OR Dr. Kammerl,
Herrn Leiter der Gebäudeaufsicht.

31. März 1993



A m t d e r W i e n e r L a n d e s r e g i e r u n g
Magistratsabteilung 14 - Sanitätsrechtsangelegenheiten
und Sozialversicherung

MA 14 - H 229/2/89

Wien, 18. Februar 1993

"Krankenabteilung des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien",
Wien 8, Wickenburggasse 18-22;
I.) Bewilligung zum Betrieb der Krankenanstalt
II.) Genehmigung des ärztlichen Leiters.

B e s c h e i d

Die Wiener Landesregierung hat am 16. Februar 1993 zur Pr.Zl.: 0404/93 beschlossen:

I.) Der Republik Österreich wird nach § 6 Abs. 1 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 (Wr. KAG) die Bewilligung zum Betrieb der Sonderkrankenanstalt zur Aufnahme von erkrankten Gefangenen des Gefangenenhauses Wien mit der Bezeichnung "Krankenabteilung des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien" in Wien 8, Wickenburggasse 18-22, erteilt.

II.) Die Bestellung von Herrn Dr. Jürgen Kammel, Facharzt für Radiologie, zum ärztlichen Leiter wird nach § 12 Abs. 5 Wr. KAG genehmigt.

B e g r ü n d u n g

Mit Bescheid vom 31.10.1991, MA 14 - H 229/2/89, wurde die Bewilligung zur Errichtung der im Spruch genannten Krankenanstalt erteilt.

- 2 -

Im Ermittlungsverfahren wurde festgestellt, daß die Krankenanstalt bescheidgemäß errichtet wurde und die Auflagen erfüllt sind. Weiters konnte festgestellt werden, daß die erforderlichen medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen vorhanden sind und den sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen.

Der ärztlichen Leiter ist für diese Tätigkeit fachlich geeignet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

H i n w e i s

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden.

Erght an:

1.) Republik Österreich, z.H. Bundesbaudirektion Wien,
Kärntner Ring 9-13, 1015 Wien;

2.) Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk,
Fichtegasse 11, 1010 Wien;

in Abschrift an:

3.) Magistratsabteilung 15;

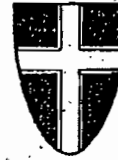
4.) Magistratsabteilung 36;

- 5.) Magistratsabteilung 35 ö.B.;
- 6.) Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, Radetzkystraße 2, 1030 Wien.

Für die Richtigkeit der
Ausfertigung
Der Kanzleileiter:



Für die Landesregierung:
Dr. Graf
Senatsrat



Gefgh. - Verwaltung

Eingel. am: - 6. Aug. 1991

ZAHL: 470 - V - 91

Eingelangt: 2. AUG. 1991

Zl. 14.08/91 mitBlg.

Dienststelle Magistratsabteilung 14 15

Adresse Am Modenapark 1-2, 1031 Wien

Telefonnummer 71 116/206 DW

MA 14 - H 229/2, 3/89
MA 14 - H 229/1, 2/90

Verhandlungsschrift der
Augenscheinsverhandlung
vom 2. August 1991

Gegenstand: Krankenabteilung des Gefangenenhauses beim Landesgericht für Strafsachen, Wickenburggasse 18-22, 1080 Wien, Ansuchen der Bundesbaudirektion Wien (im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten namens der Republik Österreich) um Bewilligung der Errichtung und des Betriebes einer Sonderkrankenanstalt nach dem Wr. KAG und dem AnSchG

Ort: Wien 8, Wickenburggasse 18-20

Anwesende: MA 14 - Dr. ^{Direktor} Renner - Verhandlungsleiterin
Fazokas - Schriftführerin

F.d. Antragsteller - Hr. CZakpa, Hr. Prügger

F.d. AI f.d. 3. AB - Hr. Dipl.-Ing. Gura

F.d. MA 36-B - Hr. OWkm. Weginger

F.d. MA 36-C - Hr. Ing. Hataj

F.d. MA 15 - Hr. Dr. Willner

F.d. MA 35 S.B. - n.e.

F.d. BV f.d. 8. Bezirk - Hr. ER Hacker

F.d. Verwaltung - Hr. Dr. Zimmermann, Hr. Ranz

Herrn Oberrat Dr. ZIMMERMANN

Beginn: 9.00 Uhr

unter Bezugnahme auf das heute in Gegenwart des Herrn leit. Anstaltsarztes geführte Gespräch mit dem Ersuchen um die weiteren Ver-

anlassungen übermittelt.

Nach Erfüllung der Auflagen wäre dem Bundesministerium für Justiz zu berichten. Der Bericht hätte auch die Person des künftigen Verwaltungsleiters (OR Dr. Zimmermann) und seines Stellvertreters (Obstl. Doleschell, dem unter Bezugnahme auf das mit ihm noch zu führende Gespräch eine weitere Kopie zugeht) zu benennen.

Auch der Gebäudeaufsicht geht informationshalber (BInsp. Ranz in der Funktion des Techn. Sicherheitsbeauftragten für die Krankenabteilung?) eine Kopie zu.

5. August 1991



Der Verhandlungsgegenstand wird kurz dargestellt und das Projekt von den Vertretern der Antragstellerin erläutert. Die Vertreter der Antragstellerin werden ersucht, eine Betriebsbeschreibung insgesamt 9-fach nachzubringen (Darstellung der Organisation, der Einrichtungen, der medizinischen Untersuchungen und Behandlungen). Es handelt sich um die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer privaten Krankenanstalt zur Aufnahme von erkrankt eingeliefernden und während der Haft erkrankten Gefangenen des Gefangenenhauses I in Wien unter der Bezeichnung "Krankenabteilung des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien" in Form einer Sonderkrankenanstalt in Wien 8, Wickenburggasse 18-22, gelegen im 3. und 5. Stock. Es sind vorraussichtlich 56 systemisierte Betten vorgesehen, allfällige Änderungen noch vorbehalten. Weiters ist ein Anstaltsambulatorium vorgesehen. Weiters werden die Vertreter der Antragstellerin ersucht, eine Anstaltsordnung 5-fach nachzubringen. Die Betriebsbeschreibung und die Anstaltsordnung wird dann zur Stellungnahme an die MA 15 übermittelt werden.

Als ärztlicher Leiter wird Hr. Dr. Jürgen Kammel, praktischer Arzt und Facharzt für Radiologie, bekanntgegeben. Stellvertreter des ärztlichen Leiters ist Hr. Dr. Harald Schopper, Facharzt für Interne Medizin. Dazu erklärt der Vertreter der MA 15, daß ärztlicher Leiter und Stellvertreter fachlich geeignet sind. Leiterin des Pflegedienstes ist SR. Marianne Tober. Verwaltungsleiter ist Hr. HR Dr. Henkel. Der technische Sicherheitsbeauftragte wird der MA 14 noch bekanntgegeben werden.

Die bisherige Krankenanstalt wurde aufgelassen.

Der Vertreter der Bundesbaudirektion, Hr. Prügger, entfernt sich um 10.45 Uhr.

Es wird die gesamte Krankenanstalt besichtigt. Dabei wird festgestellt, daß die Krankenanstalt betriebsbereit fertiggestellt ist und die med.-techn. Einrichtung vorhanden ist und gemäß dem Augenschein nach feststellbar, den Sicherheitsvorschriften entspricht.

- 3 -

Der Vertreter des Herrn BV erklärt, daß seitens der BV kein Einwand gegen dieses Projekt besteht und verabschiedet sich um 11.10 Uhr.

Für die vorhandenen Strahleneinrichtungen ist noch eine Bewilligung des Betriebes nach dem Strahlenschutzgesetz erforderlich.

Die vorgelegten Pläne und die Baubeschreibung sind grundsätzlich als Bescheidgrundlage geeignet. In den Plänen sind noch folgende Raumwidmungen zu korrigieren:

statt Technikraum "Lagerraum", statt Behandlungsraum XZ 3 207 "Büroraum".

Die Baubeschreibung ist entsprechend zu ändern und zu ergänzen, soweit einzelne Räume, z. B. Technikraum, jetzt Lagerraum, nicht enthalten sind. Weiters ist die Beschreibung hinsichtlich der Ersatzstromversorgung zu ergänzen.

Die am Raum "Medikamentenlager" angebrachte Bezeichnung "Apotheke" ist zu entfernen und korrekt zu bezeichnen. Weiters ist die Bezeichnung Intensivpflege durch die Bezeichnung "Kranken Zimmer" zu ersetzen.

Für die Bewilligung der Errichtung und des Betriebes werden folgende Auflagen beantragt:

.) Beilage 1 (MA 36-B)

Seitens der MA 36-B besteht kein Einwand gegen die Erteilung der Errichtungs- und Betriebsbewilligung. Der geforderte Elektrobefund ist jedoch noch nachzubringen. Dieser wird dann zur Stellungnahme an die MA 36-B gesendet werden.

Auflagen der MA 15:

.) Sterilisationsanlagen müssen einmal jährlich hinsichtlich ihrer ausreichenden entkeimenden Wirkung mittels eines biologisch-hygienischen Pürfverfahrens überprüft werden. Diese Zeugnisse sind in der Krankenanstalt zur Insichtnahme bereitzuhalten.

.) Es sind ausschließlich Desinfektionsmittel aus dem Verzeichnis der Österr. Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin zu verwenden.

Es wird darauf hingewiesen, daß das Erstgutachten für die Sterilisationsanlage noch vorzulegen ist.

Seitens der MA 15 besteht bei Vorlage dieses Gutachtens kein Einwand gegen die Erteilung der Errichtungs- und Betriebsbewilligung.

und 3

Von der MA 36-C werden die Auflagen lt. Beilagen²/beantragt.

Der Vertreter des AI schließt sich den Stellungnahmen der Amtssachverständigen an.

Für die Bewilligung des Betriebsbes nach dem AnAchG beantragt der Vertreter des AI die Vorschreibung sämtlicher Auflagen wie im KAG-Verfahren ausgenommen die Desinfektionsmittel.

Seitens der MA 36-C, des AI besteht kein Einwand gegen die Erteilung der Errichtungs- und Betriebsbewilligung. Hinsichtlich der Naßsteigleitungen wird die MA 36-C noch eine Auflage bezüglich der Überprüfungspflicht nachreichen.

Sollte es sich ergeben, daß die vorgeschriebenen Auflagen nicht ausreichen, um einen einwandfreien Betrieb der Krankenanstalt zu gewährleisten, so ist die Behörde berechtigt, weitergehende Auflagen im erforderlichen Ausmaß vorzuschreiben.

- 5 -

Der Vertreter der MA 36-C erklärt nach Erörterung der Sachlage, daß doch keine Vorschreibung hinsichtlich der Naßsteigleitungen erforderlich ist, da es sich dabei um einen Gebäudeschutz handelt, der im Bauverfahren ohnehin vorgeschrieben wird und der Bereich der Sonderkrankenanstalt im gesamten Gebäudeschutz mit integriert ist.

Eine Stellungnahme der MA 35 ö.B. ist noch einzuholen. Dazu erklären die Vertreter der Antragstellerin, daß das Verfahren um die baubehördliche Benützungsbewilligung anhängig ist. Die vorliegenden Stellungnahmen zur Bedarfsfrage werden bekanntgegeben.

Die Vertreter der MA 15, MA 36-B/^{MA 36-C} und AI entfernen sich um 12.10 Uhr.

Die Vertreter der Antragstellerin erklären, daß die Krankenanstalt auf dem anstaltseigenen Grund errichtet wurde. Die ~~Unterlagen~~ werden zurückgegeben. Die noch nachzureichenden Unterlagen und Informationen werden innerhalb von sechs Wochen an die MA 14 übermittelt werden. Eine Anstaltsordnung wird vorgelegt. Hinsichtlich noch allfälliger erforderlicher Änderungen wird die MA 14 mit Herrn Dr. Zimmermann Kontakt aufnehmen. Die Vertreter der Antragstellerin nehmen das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis.

Ende: 12.30 Uhr

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 36 - B

Beilage zu

Auflagen für die elektrischen Anlagen in Krankenanstalten

✓ Die elektrischen Anlagen und die verwendeten elektrischen Betriebsmittel müssen den in der Elektrotechnikverordnung 1990 - ETV 1990 angeführten österreichischen Vorschriften und Bestimmungen für die Elektrotechnik (ÖVE) entsprechen.

✓ Für die Errichtung und Instandhaltung der elektrischen Anlage in medizinisch genutzten Räumen sind die besonderen Bestimmungen für "Errichtung von elektrischen Anlagen in medizinisch genutzten Räumen" (ÖVE - EN 7/1981) einzuhalten.

→ ~~Das fahrbare ortsveränderliche~~
darf nur an solche elektrische Anlagen angeschlossen und betrieben werden, die hinsichtlich ihrer Schutzmaßnahmen den Anforderungen für die Errichtung von elektrischen Anlagen in medizinisch genutzten Räumen entsprechen (ÖVE - EN 7/1981). Im besonderen wird auf § 5, ÖVE - EN 7/1981 verwiesen.

✓ Über den Zustand der elektrischen Anlage ~~des ortsveränderlichen~~

der Krankenanstalt

~~sind~~ / ist

von Inbetriebnahme

erstmalig ~~...~~ und dann jährlich für die elektrischen Geräte, die mit Patienten in Berührung kommen, alle zwei Jahre einmal für die Schutzmaßnahmen der elektrischen Anlage (Erdung und dgl.) und alle vier Jahre einmal für den Isolationswiderstand ein Überprüfungsbeurteilung durch einen befugten Fachmann gemäß § 12 ÖVE - E 5 Teil 1/1981 und ÖVE - EN 7/1981 auf amtlicher Drucksorte VD 390 (derzeit erhältlich in der Stadthauptkasse, verrechenbare Drucksorten, Rathaus, 7. Stiege, Hochparterre 103) oder in inhaltlich Gleichwertigem erstellen zu lassen und fortlaufend geordnet in *der Krankenanstalt* zur Einsichtnahme durch die Überwachungsorgane der Behörden bereitzuhalten.

Hinweise

✓ Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Elektrotechnikgesetz (BGBl. Nr. 57/1990) in der Fassung des Bundesgesetzes (BGBl. Nr. 67/1991) wird hingewiesen.

Der Überprüfungsbeurteilung für elektrische Anlagen, Verwendbare Drucksorte VD 390, ist dzt. in der Stadthauptkasse, Wien 1, Rathaus, 7. Stiege, Hochparterre erhältlich.

02)

Feuerpolizeiliche Überprüfung

1.) Als Erste Löschhilfe ~~ist~~ sind in einer Griffhöhe von höchstens 1,30 m stets gebrauchsfähig und leicht erreichbar *gewährt in der 3. und 4. Etage*

~~je 7.... Handfeuerlöscher, geeignet für die Brandklasse A (10 l Naßlöscher) in~~
je 2 im Eingangsbereich an Beginn der Türe
je 2 mal am Beginn und je 1 mal am
Ende der Galerie

~~..... Handfeuerlöscher, geeignet für die Brandklassen A, B (gefüllt mit etwa 10 l flüssigem Löschmittel)~~

~~in~~

~~..... Handfeuerlöscher, geeignet für die Brandklassen A, B (6 kg - 12 kg Pulverlöscher)~~

~~in~~

bereitzuhalten.

Handfeuerlöscher müssen den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes bzw. der ÖNORM F 1050 entsprechen und sind nachweislich in Abständen von längstens zwei Jahren von einem Fachkundigen überprüfen zu lassen.

Die Handfeuerlöscher sind deutlich sichtbar anzubringen. Werden die Handfeuerlöscher in Nischen untergebracht oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht gut sichtbar, sind sie durch Hinweise entsprechend der ÖNORM F 2030 (Teil 1 und 2) zu kennzeichnen.

~~.) In Gängen, Stiegenhäusern und Räumen, die Schülern und ortsunkundigen Personen (wie z.B. Patienten, Besuchern) zugänglich sind, dürfen zusätzlich zu den vorgeschriebenen Handfeuerlöschern nur Naßlöscher bereitgehalten werden. Der ~~Die~~ dort vorhandene ~~n~~ Pulverhandfeuerlöscher ~~ist~~ sind zu entfernen.~~

~~.) Unbeschadet eigener Löschversuche ist im Brandfälle unverzüglich die Feuerwehr der Stadt Wien zu verständigen.
Die Notrufnummer (dzt. 122) ist~~

~~bei allen direkt an das öffentliche Telefonnetz angeschlossenen Sprechapparaten in dauerhafter Form deutlich ersichtlich zu machen.~~

~~.) Den Feuerlöschern und Feuerhydranten im Bereich der Eingänge im Stiegenhaus der Eingänge zu den Stiegenhäusern und zu den Anschlägen der Hydranten zu markieren.~~

13

~~((Krankenanstalten und Schulen))~~

1.) In der Krankenanstalt muß ständig eine mit den technischen Einrichtungen (z.B. Licht, Gas, Heizung, Aufzüge) vertraute Person anwesend und erreichbar sein.

2.) Leicht brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I (Flammpunkt unter 21° C wie z.B. Aceton, Äther, Methanol, Äthanol, Benzol, Toluol, Xylole und dgl.) dürfen nur im Chemiesaal, im Lehrmittelkabinett für Chemie und in laborähnlichen Räumen und dort nur in einer Menge von höchstens 10 l in einem Raum, jedoch insgesamt nicht mehr als 20 l in jedem Brandabschnitt in dicht verschlossenen Behältern abseits von Wärme- und Zündquellen sowie leicht brennbaren Gegenständen und Stoffen gelagert bzw. verwendet werden.
Davon ausgenommen sind leicht brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I in dicht verschlossenen Schaugläsern bzw. Analysegeräten.

3.) Der Chemiesaal und die Lehrmittelkabinette sind unter Verschluss zu halten.

4.) Sowohl volle als auch leere Gasflaschen sind so aufzustellen, daß sie gegen Umfallen geschützt sind.

5.) Die Aufstellung von Flüssiggasbehältern innerhalb des Gebäudes ist verboten.

6. ((Lüftungsanlagen))

.) Die Filter der Frischluft und Umluft der Lüftungsanlagen sind rechtzeitig zu reinigen bzw. durch neue zu ersetzen.

.) Luftleitungen mit einem lichten Querschnitt von mehr als 100 cm² müssen beim Durchstoßen von Geschößdecken oder brandabschnittsbegrenzenden Wänden durch automatisch wirkende Brandschutzklappen unterbrochen sein. Es dürfen nur behördlich zugelassene Brandschutzklappen verwendet werden. Die Stellung der Brandschutzklappen muß an Ort und Stelle erkennbar sein.

.) Die Innenflächen der Luftleitungen der Lüftungsanlagen sind regelmäßig und gründlich in solchen Abständen zu reinigen, daß die Ausbreitung eines Brandes der Ablagerungen mit Sicherheit hintangehalten wird.
Über diese Reinigungen sind Aufzeichnungen (z. B. Kontrollbuch) zu führen, die fortlaufend geordnet zur Einsichtnahme durch die Überwachungsorgane der Behörde stets in der..... bereitzuhalten sind.

.) Im Umkreis von 1 m um die Lufteinblase- und Absaugöffnungen der Lüftungsanlagen dürfen sich keine leicht brennbaren Stoffe oder Gegenstände befinden.

0.) Unter einem werden alle bisher erteilten feuerpolizeilichen Aufträge und Auflagen als gegenstandslos festgestellt und gemäß § 68 Abs. 2 AVG 1950 aufgehoben.

Der Auflage Punkt ist binnen

..... Wochen nach Zustellung

..... Monaten nach Rechtskraft

Den Auflagen Punkt ist binnen

..... Wochen nach Zustellung

..... Monaten nach Rechtskraft

Punkt binnen Monaten nach Rechtskraft

Punkt binnen Monaten nach Rechtskraft

Punkt binnen Monaten nach Rechtskraft

dieses Bescheides zu entsprechen, sofern bei diesen keine besonderen Fristen gesetzt sind.

Hinweis

.) Bei allfälliger Neuanschaffung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Boden-, Wand- und Deckenbeläge bzw. Wand- und Deckenverkleidungen zumindest der Brennbarkeitsklasse B1 (schwer brennbar) gemäß ÖNORM B 3 800/Teil 1 entsprechen und Zwischendecken einschließlich ihrer Aufhängungen aus unbrennbaren Stoffen sein sollen.

.) Bei der Durchführung von Veranstaltungen, die über das normale Ausmaß der Religionsausübung - des Schulbetriebes - hinausgehen, ist hierfür eine Genehmigung durch die Magistratsabteilung 35 - V zu erwirken.

.) Papierkörbe müssen, wenn sie neu angeschafft werden, aus unbrennbarem Material bestehen und vollwandig sein.

.) Für Flüssiggaslagerungen im Gesamtvolumen von mehr als 15 kg ist eine Genehmigung durch die Magistratsabteilung 35 zu erwirken.

AMT DER WIENER LANDESREGIERUNG

Gefangenenthaus beim Landesgericht

im Stadlerhof

BUREAU

Eingelangt 22. JULI 1991

Zl. mit Blg.

Magistratsabteilung 14
 Am Modenapark 1-2, 1031 Wien
 Tel.: 71 116

Zahlen	Sachbearbeiter	Neben-	Datum
(Bitte bei Antworten angeben!)	Dr. Renner, MR	stelle	27.6.1991
MA 14 - H 229/2 u. 3/89		206	
MA 14 - H 229/1 u. 2/90			

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit betreffend die Krankenabteilung des Gefangenenhauses beim Landesgericht für Strafsachen, Wickenburggasse 18-22, 1080 Wien, zu bearbeiten:

Ansuchen der Bundesbaudirektion Wien (im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten namens der Republik Österreich) um Bewilligung der Errichtung und des Betriebes einer Sonderkrankenanstalt nach dem Wr. KAG und dem Arbeitnehmerschutzgesetz

Wir ersuchen Sie als Beteiligter bzw. Sachverständiger zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort: Wien 8, Wickenburggasse 18-20
 (vor dem Eingang)

Datum: Freitag, 2. August 1991 Zeit: 9.00 Uhr

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Mit freundlichen Grüßen
 Für den Abteilungsleiter:
 Dr. Renner
 MR

Verkehrsabteilung
Verkehrsabteilung Wien
Wien, NO. u. Burgenland
Anstalt des Landesgericht
090 Wien, Sensengasse 8
Tel. 40 74 77/48 74 78

W. G. ...
Erl. Nr. 1408/91

eingeholt

Winkel

Eingelangt 22. JULI 1991

Zl. 46/91 mit

Sachbearbeiter:	..VB. GOLSER.....
Datum	..19.7.91.....
An:	..Hofrat Dr. Kerbel..... ..LGA Wien.....
Telefax-Nummer:	..4040.3/3297.....
Abender:	..V:0.....
Anzahl der Seiten:	..- 3 -.....
Sonst. Anmerkungen:	..GZ... 90.082/135-501/91..... ..HA... 14... mündl. Verhandlung..... ..zu... Kenntnisnahme.....

Für Übertragungsprobleme wenden Sie sich

bitte an: ...Fz. Gänke.....

Tel.: ...18.74.74.....

Im ORd. Dr. Zimmermann

Im ORd. Dr. Kammer

mit dem Erläuterung der Kenntnisnahme der Telefonate

Winkel

Diese Verständigung ergeht an:

- 1.) Bundesbaudirektion Wien, z. H. Herrn Dipl.-Ing. Kabert,
Kärntner Ring 9-13, 1015 Wien;
(Geschäftszahlen: 90.082/172-501/1989 und
90.082/ 32-501/1990)
- 2.) Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk,
mit Beilagen B1, B2;
- 3.) Magistratsabteilung 36-B;
- 4.) Magistratsabteilung 36-C,
mit Beilagen C1, C2;
- 5.) Magistratsabteilung 15,
mit Beilagen D1, D2;
- 6.) Magistratsabteilung 35 ö.B.;
- 7.) Herrn Bezirksvorsteher für den 8. Bezirk.

60

LG-830/p1 11. JULI 1991

Bundesbaudirektion Wien	
für Wien, Nieder-Österreich und Burgenland	
Eingang: 11. JULI 1991	
Zahl: 90082/172	
Beilagen:	Bearbeiter:

6

509
Schub
12. JULI 1991

190 LG

12.7

Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 14 - Sanitätsrechtsangelegenheiten
und Sozialversicherung

MA 14 - H 229/3/89

Wien, 8. April 1992

"Krankenabteilung des
landesgerichtlichen
Gefangenenhauses Wien",
Wien 8, Wickenburg-
gasse 18-22;

Bewilligung nach dem
Arbeitnehmerschutz-
gesetz

B e s c h e i d

Der Republik Österreich wird nach § 27 Abs. 1 Arbeitnehmerschutz-
gesetz die Betriebsbewilligung für die Sonderkrankenanstalt
zur Aufnahme von erkrankten Gefangenen des Gefangenenhauses
Wien mit der Bezeichnung "Krankenabteilung des landesgerichtli-
chen Gefangenenhauses Wien", Wien 8, Wickenburggasse 18-22,
erteilt.

Die beiliegenden Pläne samt Baubeschreibungen sind Bestandteile
des Bescheides.

Gemäß § 27 Abs. 4 werden folgende Auflagen vorgeschrieben:

1.) Die elektrischen Anlagen und die verwendeten elektrischen
Betriebsmittel müssen den in der Elektrotechnikverordnung 1990 -
ETV 1990 angeführten Österreichischen Vorschriften und Bestim-
mungen für die Elektrotechnik (ÖVE) entsprechen.

2.) Für die Errichtung und Instandhaltung der elektrischen Anlage
in medizinisch genützten Räumen sind die besonderen Bestimmungen
für "Errichtung von elektrischen Anlagen in medizinisch genützten
Räumen" (ÖVE - EN 7/1981) einzuhalten.

- 2 -

3.) Über den Zustand der elektrischen Anlage der Krankenanstalt ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann jährlich für die elektrischen Geräte, die mit Patienten in Berührung kommen, alle zwei Jahre einmal für die Schutzmaßnahmen der elektrischen Anlage (Erdung und dgl.) und alle vier Jahre einmal für den Isolationswiderstand ein Überprüfungsbeurteilung durch einen befugten Fachmann gemäß § 12 ÖVE - E 5 Teil 1/1981 und ÖVE - EN 7/1981 auf amtlicher Drucksorte VD 390 (derzeit erhältlich in der Stadthauptkasse, verrechenbare Drucksorten, Rathaus, 7. Stiege, Hochparterre 103), oder in inhaltlich Gleichwertigem erstellen zu lassen und fortlaufend geordnet in der Krankenanstalt zur Einsichtnahme durch die Überwachungsorgane der Behörden bereitzuhalten.

4.) Als Erste Löschhilfe sind in einer Griffhöhe von höchstens 1,30 m stets gebrauchsfähig und leicht erreichbar bereitzuhalten: in der 3. und 5. Etage je fünf Handfeuerlöscher, geeignet für die Brandklasse A (10 l. Naßlöscher, einer im jeweiligen Eingangsbereich, je zwei in der jeweiligen Gangmitte).

Handfeuerlöscher müssen den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes bzw. der ÖNORM F 1050 entsprechen und sind nachweislich in Abständen von längstens zwei Jahren von einem Fachkundigen überprüfen zu lassen.

Die Handfeuerlöscher sind deutlich sichtbar anzubringen. Werden die Handfeuerlöscher in Nischen untergebracht oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht gut sichtbar, sind sie durch Hinweisschilder entsprechend der ÖNORM F 2030 (Teil 1 und 2) zu kennzeichnen.

5.) Unbeschadet eigener Löschversuche ist im Brandfalle unverzüglich die Feuerwehr der Stadt Wien zu verständigen.

Die Notrufnummer (dzt. 122) ist bei allen direkt an das öffentliche Telefonnetz angeschlossenen Sprechapparaten in dauerhafter Form deutlich ersichtlich zu machen.

6.) Kochplatten müssen auf wärmedämmenden und ausreichend großen unbrennbaren Unterlagen derart aufgestellt werden, daß ein Wärmestau und eine Brandgefahr vermieden werden.

Weiters ist durch ständige Beaufsichtigung während des Betriebes, oder durch geeignete technische Vorrichtungen (z.B. Schaltuhren, thermische Regeleinrichtungen und dgl.) Vorsorge zu treffen, daß durch den Betrieb dieser Geräte kein Brand entsteht.

7.) Leicht brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I (Flamm-
punkt unter 21 °C wie z.B. Aceton, Äther, Methanol, Athanol,
Benzol, Toluol, Xylol und dgl.) dürfen nur in einer Menge von
höchstens 10 l in einem Raum, jedoch insgesamt nicht mehr als
20 l in jedem Brandabschnitt in dicht verschlossenen Behältern
abseits von Wärme- und Zündquellen sowie leicht brennbaren Gegen-
ständen und Stoffen gelagert bzw. verwendet werden.

Davon ausgenommen sind leicht brennbare Flüssigkeiten der Ge-
fahrenklasse I in dicht verschlossenen Schaugläsern bzw. Analyse-
geräten.

8.) Die baukonsensmäßig vorhandenen, brandhemmenden Türen (T 30)
müssen in Funktion und Beschaffenheit der ÖNORM B 3800 und 3850
(Ausgabe 1. Oktober 1986) entsprechen.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 27 Arbeitnehmerschutzgesetz dürfen Betriebe, bei deren
Führung infolge der Art der Betriebseinrichtungen, der Betriebs-
mittel, der verwendeten Arbeitsstoffe oder der Arbeitsverfahren
in besonderem Maß eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit
der Arbeitnehmer auftreten kann, nur aufgrund einer behördlichen
Bewilligung geführt werden, wobei erforderliche Auflagen vorzu-
schreiben sind.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, daß bei Vorschreibung
der im Spruch enthaltenen Auflagen die Bewilligung erteilt werden
kann.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
eine Berufung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder
mit Telekopie bei der Magistratsabteilung 14 oder dem Bundes-

ministerium für Arbeit und Soziales eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ergeht an:

- 1.) Republik Österreich, z. H. Bundesbaudirektion Wien,
Kärtner Ring 9-13, 1015 Wien,
mit Beilagenkonvoluten G1 und G2;
- 2.) Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk,
Fichtegasse 11, 1010 Wien,
mit Beilagenkonvoluten H1 und H2;

in Abschrift an:

- 3.) Magistratsabteilung 15;
- 4.) Magistratsabteilung 35 ö.B.;
- 5.) Magistratsabteilung 36.

Für die Richtigkeit der
Ausfertigung
Der Kanzleileiter:



Für den Landeshauptmann:
Dr. Graf
Senatsrat



Amt der Wiener Landesregierung
 Magistratsabteilung 40
 Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht
 Fachbereich Gesundheitsrecht
 Thomas-Kleist-Platz 8
 A-1030 Wien
 Tel: +43 1 4000-DW
 Fax: +43 1 4000-99-40809
post@ma40.wien.gv.at
www.soziales.wien.at

MA 40 – GR-1-6305/2010

25. November 2010

Krankenabteilung des landesgerichtlichen
 Gefangenenhauses Wien,
 Wien 8, Wickenburggasse 18-22;
 Änderung der Bezeichnung

B e s c h e i d

Die Wiener Landesregierung hat am 23. November 2010 zur Pr.Zl.: 03651-2010/0001-GGS beschlossen:

Der Republik Österreich wird die Bewilligung der Änderung der Bezeichnung der Krankenanstalt in Wien 8, Wickenburggasse 18-22, von „Krankenabteilung des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien“ in „Sonderkrankenanstalt der Justizanstalt Wien-Josefstadt“ erteilt.

Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 1 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 - Wr. KAG, LGBl. für Wien Nr. 23, in der geltenden Fassung.

B e g r ü n d u n g

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens konnte festgestellt werden, dass die beantragte Bewilligung erteilt werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab der Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Ergeht an:

- 1.) Bundesministerium für Justiz,
Museumstraße 7, 1070 Wien;
- 2.) Krankenabteilung des landesgerichtlichen
Gefangenenhauses – Verwaltungsdirektion,
Wickenburggasse 18-22, 1080 Wien;

in Abschrift an:

- 3.) Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk,
Fichtegasse 11, 1010 Wien;
- 4.) Magistratsabteilung 15 -
Fachbereich Aufsicht und Qualitätssicherung;
- 5.) Bundesministerium für Gesundheit,
Abteilung I/C/14, Radetzkystraße 2, 1030 Wien.

Bearbeiter: Mag. Martin Weber-Mzell
Durchwahl: 408 07

F.d.R.d.A.:

Für die Landesregierung
Mag.^a Renate Pommerening-Schober

2010-MRZ-17 02:50 PM VOLIZUGSDIREKTION +4319010771000

28/02, 197 12:54 8+431 40403 3898 JA W. JOSEF-VERW. 3477

@002

~~Zu 307. 530. 511/97~~

Zu 307. 530. 511 / -V1/98

Justizanstalt Wien-Josefstadt

AKTENVERMERK

vom 27.02.1997



Betrifft: Betriebsbewilligungen für Sonderkrankenanstalt
(Abteilungen Z3, Z4, Z5 und Z6)

Ani heutigen Tage wurde ich von Herrn Dr. RENNER von der MA 15, der für die Erteilung von Betriebsbewilligungen von Krankenanstalten für den 8. Bezirk zuständig ist, telefonisch kontaktiert. Herr Dr. Renner teilte mir mit, daß die MA 15 nach einem internen Meinungsbildungsprozeß zu dem Ergebnis gekommen ist, daß für die Erweiterung der Sonderkrankenanstalt in der Justizanstalt Wien-Josefstadt keine Betriebsbewilligung erteilt werden muß. Daher ist es auch nicht notwendig, einen Antrag auf Erweiterung der Sonderkrankenanstalt zu stellen.

Weiters besteht auch kein Anlaß dafür, daß die bereits erteilte Bewilligung für den Betrieb einer Sonderkrankenanstalt auf den Abteilung Z3 und Z5 zurückgezogen wird.

Es stehen daher aus der Sicht von Dr. Renner keinerlei Gründe dagegen, die bestehende Sonderkrankenanstalt um die Abteilungen Z4 und Z6 zu erweitern.

Dessen ungeachtet wird eine Begabung durch das Magistrat 68 (Feuerpolizei) angestrebt.

Der Leiter der Verwaltung

Major PRECHT, Peter


04 12:15p

JA Wien-JOS Direktion

+431404033297

P.2

2



Justizanstalt Wien - Josefstadt

Anstaltsleitung

GZ: 530/10-A10/2004

An das
Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 15
z.Hd. Herrn Dr. Renner
Am Modenapark 1-2
1031 Wien

Wien, am 30.11.2004

Wickenburggasse 18 - 20
A- 1082 Wien

Telefon: 01 / 40 403

Telefax: 01 / 40 403 - 3297

Sachbearbeiter: Mag. B.

Klappe. 3407

Betrifft: **Sonderkrankenanstalt der Justizanstalt
Wien-Josefstadt -
Antrag auf Änderung und Erweiterung**

Der gefertigte Leiter der Justizanstalt Wien-Josefstadt beantragt gemäß § 7
WrKAG eine Veränderung und Erweiterung der bestehenden Sonderkrankenanstalt
(siehe Betriebsbewilligungsbescheid vom 18.2.1993, MA14 - H 229/2/89) nach Maßgabe
der in der Beilage angeführten Einrichtungen.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Der Leiter der Justizanstalt:



Beilage

LEITUNG DER SONDERKRANKENANSTALT

Ärztliche Leitung

Leiter

(Prim.) HR Dr. SCHOPPER Harald

Leiter Stellvertreter

OA Dr. PRESSLICH Otto

Pflegedienstleitung

Leiterin

FOI Oberschwester TOBER Marianne

Stellvertreterin

Kontr. Schwester KRASOWSKY-ZORN Ewa

Büro für Spitalsangelegenheiten

Leiter

Hofrat Dr. ZIMMERMANN Fred

Ärztlicher Dienst

Leitender Anstaltsarzt

(Prim.) HR Dr. SCHOPPER Harald (40 Std.)

Stvtr. Leitender Anstaltsarzt

OA Dr. PRESSLICH Otto (20 Std.)

Anstaltsarzt

Facharzt für Psychiatrie und Neurologie

Dr. HÖNIGSPERGER Sonja (30-Std.)

Anstaltsarzt

Praktische Ärztin

Dr. KIENAST Peter (30 Std.)

Anstaltsarzt

Praktischer Arzt

Dr. ALBINNI Salem (30 Std.)

Anstaltsarzt

Praktischer Arzt

Dr. SALEM Fawzi (30 Std.)

Konsiliararzt

Praktischer Arzt

Dr. KETSCHER Elfriede (BVA-Tarif)

Konsiliararzt

Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten

Dr. SCHEIDL Karl (BVA-Tarif)

Konsiliararzt

Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Dr. KLEMEN Jürgen (BVA-Tarif)

Facharzt für Augenheilkunde

04 12:15p

JA Wien-JOS Direktion

+431404033297

P.4

4

Konsiliararzt

Dr. LÜFTENEGGER Werner (BVA-Tarif)
Facharzt für Urologie

Konsiliararzt

Dr. STAMMLER-SAFAR Maria (BVA-Tarif)
Fachärztin für Gynäkologie

Konsiliararzt

Dr. SCHMID Brigitta (BVA-Tarif)
Facharzt für Pulmologie, Immunologie, HIV

Konsiliararzt

Dr. TROST Alexander (BVA-Tarif)
Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten

Konsiliararzt

Dr. HORVATH Manfred (BVA-Tarif)
Facharzt für Chirurgie

Konsiliararzt

Dr. ZEWEDIN Helmut (BVA-Tarif)
Facharzt für Radiologie**Psychiatrischer Dienst**

Prim. Dr. RESINGER-KEPL Eva (25 Std.)

Forensische und Allgemeine Psychiatrie

Dr. BRANDSTÄTTER Nadeja (30 Std.)

Allgemeine Psychiatrie

Dr. PRESSLICH Otto (20 Std.)

Allgemeine Psychiatrie

Dr. POUR Johanna (BVA-Tarif)

Substitutionstherapie

Dr. REINFRIED Lutz (20 Std.)

Drogentherapie

Dr. KINDLER Jochen (20 Std.)

Forensische Psychiatrie

Dr. PLATTNER Belinda (20 Std.)

Jugendpsychiatrie

Dr. BAUER-GAUSS Susanne (20 Std.)

Jugendpsychiatrie

Ärztlicher Nachtdienst

Dr. BERGER Alexander	(18 Std./ND)
Dr. LEITNER Beatrice	(18 Std./ND)
Dr. KUKLA Reiner	(18 Std./ND)
Dr. SCHUBERT Georg	(18 Std./ND)
Dr. BREZJAK Daniela	(18 Std./ND)
Dr. DEWAN Turan	(18 Std./ND)
Dr. GISPERG Brigitta	(18 Std./ND)

Krankenpflegefachdienst

Leiterin	FOI Oberschwester TOBER Marianne	(40 Std.)
Stellvertreterin	Kontr.Schw. KRASOWSKY-ZORN Ewa	(40 Std.)
Diplomschwester und Pfleger	22	(40 Std.)

Krankenpflegefachdienst Nachtdienst

2 Schwestern und 2 Pfleger

Büro für Spitalsangelegenheiten

Leiter	HR Dr. ZIMMERMANN
Sachbearbeiter	
Aufnahme	
Verwaltung	
Strahlenschutzbeauftragter:	Dr. BAUER-GAUSS
Hygienebeauftragter:	Dr. HÖNIGSPERGER Sonja
Hygienefachkraft:	Dipl. Pfleger HÖLSCHER Martin
Technischer Sicherheitsbeauftragter:	Blinsp. SANDHOFER Werner

STATIONSBETRIEB

Psychiatrisches Primariat/Z6 – Männer

Forensisch-psychiatrischer Belag

Betten: 13 (+ 4 psychiatrische Beobachtungsbetten auf Z. 4) gesamt: 17 Betten

Primaria: Dr. RESINGER-KEPL Eva (25 Std./Woche)

Stationsarzt:

2 Assistenzärzte

Stationsschwester: 1

Tagdienst: 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Station Z 5 – Männer

Gemischter Belag

Betten: 43 + 5 Begleitbetten

(Prim.) HR Dr. SCHOPPER Harald

Stationsarzt: Dr. HÖNIGSPERGER Sonja

Stationsschwester: 2

Tagdienst: 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Station Z 4

Frauen/psych. Beobachtung/Bodypacker

Betten: 8 Frauen + 2 Begleitbetten

4 psychiatrische Beobachtungsbetten (s. Z 6)

6 Bodypacker

(Prim.) Dr. SCHOPPER Harald

Stationsarzt: Dr. HÖNIGSPERGER Sonja

(Prim. Dr. RESINGER-KEPL Eva s. Z 6)

Stationsschwester: 1

Tagdienst: 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Nachtdienst für alle Stationen:

Krankenpflegefachdienst: 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr 2 Schwestern und Pfleger

Ärztlicher Nachtdienst: 15.00 Uhr bis 09.00 Uhr 1 Arzt

AMBULANZBETRIEB**Allgemeinmedizinische Ambulanz**

Zeit: Mo – Fr 07.00 Uhr bis 11.00 Uhr
 Sa, So 07.00 Uhr bis 10.30 Uhr

Arzt: Anstaltsarzt

Assistenz: diensthabende Schwester

Röntgenstation

Zeit: Mo – Fr 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Arzt: Dr. ZEWEDIN Helmut

Röntgentechnische Assistenz: BAUER-GAUSS Liselotte

Medizintechnische Fachkraft: WERNER Elisabeth

FACHAMBULANZEN

Hals-, Nasen- und Ohrenarzt	Dr. KETSCHER Elfriede	1 x/Wo	5 Std.
Zahn-, Kieferheilkunde	Dr. SCHEIDL Karl	4 x/Wo	6 Std.
Augenheilkunde	Dr. KLEMEN Jürgen	4 x/Wo	5 Std.
Urologie	Dr. LÜFTENEGGER Werner	1 x/Wo	5 Std.
Gynäkologie	Dr. STAMMLER-SAFIR	2 x/Wo	5 Std.
Pulmologie	Dr. SCHMID Brigitte	2 x/Wo	5 Std.
Haut- und Geschlechtskrankheiten	Dr. TROST Alexander	1 x/Wo	5 Std.
Chirurgie	Dr. HORVATH Manfred	1 x/Wo u. nach Bedarf	

PSYCHIATRISCHE AMBULANZ

täglich während des Tagdienstes

Ärzte: siehe psychiatrischer Dienst

Justizanstalt Wien Josefstadt

Organigramm der Sonderkrankenanstalt

Anstaltsleiter
Oberst Peter Prechtl

Leiter Büro
Spitalsangelegenheiten
HR Dr. Fred Zimmermann

Leitender Anstaltsarzt
HR Dr. Harald Schopper
Stv. OA Dr. Otto Presslich

Leitung des Pflegedienstes
OSt. Marianne Tober
Stv. St. Eva Krasowski
Krankenpflegedienst:
22 Mitarbeiterinnen

PSYCHIATRISCHES PRIMARIAT Z5 - Männer

- Ehrenschicht-psychiatrischer Beleg
- Betten: 13 (1 + 1 psych. Beobachtungsbetten Z4), Gesamtbettenzahl: 17
- Primarius: Dr. Reisinger-Kepf (25 Std. / Woche)
- Stationsarzt: ...
- Assistenzärzte: Dr. Kandler (20 Std. / Woche), Dr. Nassan-Agha (20 Std. / Woche)
- Stationsschwester
- Tagdienst: 07.00 - 19.00 Uhr

Station Z5 - Männer

- Gemischter Beleg
- Betten: 43 + 5 Begleitbetten
- Primarius: Hr. Dr. Schopper H.
- Stationsarzt: Dr. Hönigsperger S.
- 2 Stationsschwestern
- Tagdienst: 07.00 - 19.00 Uhr

Station Z4

- Frauenpsychiatrische Beobachtung/Bodypacker
- Betten: 8 Frauen + 2 Begleitbetten, (4 psychiatrische Beobachtungsbetten s. Z6), 6 Bodypackerbetten (Funktionsbetten)
- Primarius: HR Dr. Schopper
- Stationsarzt: Dr. Hönigsperger S. (Dr. Reisinger-Kepf, s. Z6)
- 1 Stationschwester
- Tagdienst: 07.00 - 19.00 Uhr

Ambulenzbetrieb

- Allgemein-Medizinische Ambulanz: Mo-Fr 07.00 bis 11.00 Uhr, Sa/So 07.00 bis 10.30 Uhr; Arzt: Anstaltsärzte: Dr. Hönigsperger, Dr. Kienast, Dr. Selam, Dr. Albin; Assistenz: Dn. Schwester
- Röntgenstation: Mo-Fr 08.30 bis 12.30 Uhr; Arzt: Dr. Zewedin; Röntgen.techn.Ass.: Bauer-Gaus;
- Med.techn.FK: Werner
- HNO: Arzt: Dr. Ketscher - 1 x / Woche / 5 Std
- Zahn-,Kieferheilkunde: Arzt: Dr. Scheidl - 4 x / Woche / 6 Std.
- Augenheilkunde: Arzt: Dr. Klemen - 2 x / Monat / 5 Std.
- Urologie: Arzt: Dr. Lüttenegger - 1 x / Woche / 5 Std.
- Gynäkologie: Arzt: Dr. Stammier - 2 x / Monat / 5 Std.
- Pulmologie: Arzt: Dr. Schmid - 2 x / Monat / 5 Std.
- Haut- und Geschlechtskrankheiten: Arzt: Dr. Trost - 1 x / Woche / 5 Std.
- Chirurgie: Arzt: Dr. Horvath - 1 x / Woche u.n. Bedarf
- Psychiatrische Ambulanz: täglich während des Tagdienstes; Ärzte: Dr. Brandstätter (30 Std. / Woche), Dr. Presslich (20 Std. / Woche), Dr. Pour, Dr. Reinfried (20 Std. / Woche)
- Jugendpsychiatrische Ambulanz: Ärzte: Dr. Plattner (20 Std. / Woche), Dr. Bauer (20 Std. / Woche)

- Strahlenschutzbeauftragter: BAUER-GAUSS
- Hygienebeauftragter: Dr. Hönigsperger
- Hygienefachkraft: Dipl. Pfl. Hölischer
- Techn. Sicherheitsbeauftragter: Blinsp. Sandhofer

Ärztlicher Nachtdienst/Nachtdienstambulanz

täglich in der Zeit von 15.00 bis 09.00 Uhr

Ärzte: Dr. Berger, Dr. Leitner, Dr. Kukla, Dr. Schubert, Dr. Brezjak, Dr. Dewan, Dr. Gispereg

10361/AB XXIV - GP - Anfragebeantwortung (gesamtes Original)

www.parlament.gv.at

P. 8

10361/AB XXIV - GP - Anfragebeantwortung (gesamtes Original)

47 von 72

**GESUND
IN WIEN****Stadt Wien**

Magistratsabteilung 15
Dezernat II
Am Modenapark 1-2, 1031 Wien

531 14-874 22 DW
Fax Nr.: 531 14-99-874 10
E-Mail: post@m15.magwien.gv.at

MA 15-II-1-12402/2004

**Verhandlungsschrift der
Augenscheinsverhandlung
vom 12. Mai 2005**

Gegenstand: Vorbesprechung des Bewilligungsverfahrens nach dem Wiener Krankenanstaltengesetz für das Änderungs- und Erweiterungsprojekt hinsichtlich der Krankenabteilung des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien

Ort: Wien 8, Wickenburggasse 18-22


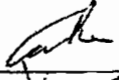
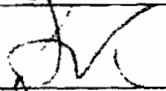
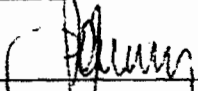
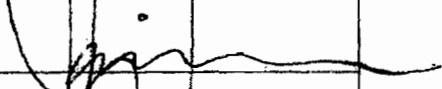
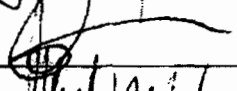
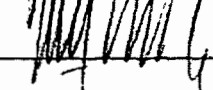
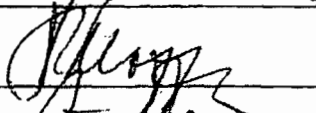
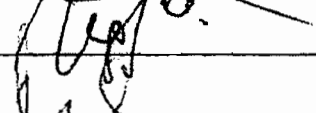

Anwesende: MA 15 - Dez. II - Verhandlungsleiter: Dr. Renner
Schriftführerin: Cuba

F.d. Sektionschef Dr. Neider -
F.d. Büro für Spitalsangelegenheiten -
F.d. Arch. Dipl.Ing. Peter Hufnagl -
F.d. MA 15-I/5 -
F.d. BV f.d. 8. Bez. -

} siehe beiliegende Anwesenheitsliste

Beginn: 8:30 Uhr

Anwesenheitsliste

Name	Dienststelle oder Funktion	Unterschrift
Dr. Reuner	MA 15	
CSa	MA 15	
Dr. KINSCHNER	MA 15	
Ing. Gamm	Judizialrat Wien 100	
Dr. ZIMMERMANN	SA Wien - Josephstadt	
DI DOBIDTA	ARCH. HUENAGG	
DI HUENAGG	MA 15	
Marianna Tober	Obersekretärin	MARIANNA TOBER
DR. SCHOPPER	antl. Leiter	
Bf ZEGG Walter	Traktakt.	
Ing. Pannwitzer	BfG-Service	

Erklärung der Veränderung wird zunächst die rechtliche Seite erörtert.

Es ist festzustellen, dass die geplanten Änderungen der Einrichtungen vorgelegt. Es ist jedoch die Möglichkeit einer Überarbeitung im Sinne der ULLG gegeben.

Zur Bettenanzahl:

Bisher sind 56 systemisierte Betten vorhanden; in Zukunft soll die Einrichtung über 70 systemisierte Betten verfügen (ohne die im Organigramm angeführten Begleitbetten).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Plan (die Pläne) nicht heute beurteilbar, als Verhandlungsgrundlage geeignet ist (sind).

Zur Beschreibung:

Diese müsse ausschließlich den geplanten endgültigen Zustand beschreiben. Vorrangig ist auch eine entsprechend detaillierte Betriebsbeschreibung. Die einschlägigen Erkenntnisse werden herangezogen; Herr Dr. Kirschner bietet an, einen im Übrigen gefaxten Entwurf im kurzen Weg zu beurteilen.

Allgemein wird ersucht, in den Beschreibungen Sperrnamen zu vermeiden (noch top secret).

Es wird ausdrücklich hingewiesen, dass es zu einer Beschreibung eines Gegenstands erst nach Vorlage der Unterlagen und Durchführung einer vollständigen Betriebsprüfung kommt.

Ende: 10.00 Uhr



Magistratsabteilung 15
Dezernat II
Am Modenapark 1-2, 1031 Wien

531 14-874 22 DW
Fax Nr.: 531 14-99-874 10
E-Mail: post@m15.magwien.gv.at

MA 15-II-1-12402/2004

**Verhandlungsschrift der
Augenscheinsverhandlung
vom 21. Dezember 2006**

Gegenstand: Bewilligung der Änderung/Erweiterung o.a. Sonderkrankenanstalt entsprechend den beiliegenden Plänen und Beschreibungen gem. Wr. KAG und ASchG.

Ort: Wien 8, Wickenburggasse 18-22

Anwesende: MA 15 - Dez. II - Verhandlungsleiter: Dr. Renner
Schriftführer: Riegler

F.d. ASt -
F.d. AI f.d. 3. AB -
F.d. MA 15-I/5 -
F.d. MA 36-A(M)+C-
F.d. MA 36-B -
F.d. 37/8 -
F.d. MA 68
F.d. MA 22 -
F.d. BV f.d. 8. Bez. -

} siehe Anwesenheitsliste

Beginn: 8:30 Uhr

ANWESENHEITSLISTE

Name	Funktion	Unterschrift
Dr. M. Neidha	SC BM: P	
GRUBITZ	BV 8	
SCHIMANEH	MA 6 P	
GRÜNBECK	MA 36 A	
STIEGLER	MA 36 B	
DICKINSCHNER	MA 15 I/5-K	
KLAR	Haustechnik	
JÄHL	Zusatzbeauftragter	
Bornel	Verwaltung	
MÄNER	TRAFIK. SPITAL	
GRAMM	Hv. Dienstleiter	
SCHARFSTEIN	Stv. Leitung psych. serv. Dienst	
FRESSLICH	Stv. d. Aufseher	
TOSER	Pflegedienstleitung	
Dr. EVA RESINGER	Leitung psych. Dienst	
GRÄLL JOHANN	JW.-Kommandant	
DR. WOLFGANG MORAVEC	Referent BMJ	
DI. GURP	AI. 3	

10⁴10¹¹10³²

Nach Eröffnung der Verhandlung wird zunächst der Verhandlungsgegenstand kurz dargestellt und das Bedarfsprüfungsgutachten erörtert.

Im Anschluss daran begibt sich die Amtsabordnung anhand der eingereichten Pläne und Beschreibungen in den Bereich des geplanten Erweiterungsteil der Krankenanstalt und besichtigt sämtliche Räume.

Stellungnahme des Vertreter der MA 36 A:

Es besteht grundsätzlich kein Einwand gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung. Die Unterlagen sind wie folgt zu ergänzen oder zu verbessern:

- Den Einreichunterlagen ist ein Lüftungsprojekt der gesamten Krankenanstalt anzuschließen
- Es ist ein Brandschutzkonzept den Unterlagen anzuschließen
- In den Plänen sind die Bezeichnungen der Räume sowie der Türen in brandabschnittsbegrenzenden Wänden richtig zustellen

Im Zuge der Begehung wurde festgestellt, dass in diversen Bereichen wie z.B. Stiegenhäusern und Gängen leicht brennbare und brennbare Lagerungen vorgenommen werden. Diese sind umgehen zu entfernen.

Eine abschließende Stellungnahme und Auflagenvorschläge kann erst nach Vorlegen der verbesserten Unterlagen abgegeben werden.

Der Vertreter der MA 68 schließt sich der vorangegangenen Stellungnahme an.

Stellungnahme des Vertreters der MA 36 B:

Grundsätzlich besteht gegen die Bewilligung der Änderung aus elektrotechnischer Sicht kein Einwand. Die Unterlagen sind um folgende Punkte zu ergänzen:

- -Eine Beschreibung der elektrotechnischen Anlage der Krankenanstalt (insbesondere Sicherheitsstromversorgung, Notstromaggregat, USV-Anlagen)
- -Beschreibung der notstromversorgten Verbraucher inklusive Sicherheitsbeleuchtung (Umschaltzeiten, Betriebsdauer)
- Eine Zuteilung der Räume zu den medizinischen Anwendungsgruppen gemäß ÖVE-EN 7 in Absprache mit den medizinischen Amtssachverständigen (Anwendungsgruppe 0 und AG1)

Eine abschließende Stellungnahme und eventuell erforderliche Auflagen werden nach Vorlegen der verbesserten Unterlagen erfolgen.

Stellungnahme des Med. Amtssachverständigen:

Grundsätzlich besteht kein Einwand gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung. Folgende Ambulanzzräume entsprechen aus medizinischer Sicht der AG1 nach ÖVE-EN 7: Z3/09, Z3/08, Z3/06 und der Röntgenraum
In diesen Räumen werden netzabhängige elektromedizinische Geräte verwendet.

Der Raum Z5/06 wird noch umgebaut, der Handwaschplatz ist mit einem Seifenspender und einen Handtuchspender auszustatten.

Für das Substitutionsmitteldosiergerät ist eine Stellungnahme aus Sicht des Konsiliarapothekers vorzulegen.

Weiters soll auch zu den hygienischen Aspekten bei diesem Gerät eingegangen werden (z.B. Restflüssigkeit in Schläuchen).

Folgende Auflagen sind im Bescheid vorzuschreiben:

) Die medizinischen Handwaschplätze sind mit Seifen-, Desinfektionsmittel- und Einmalhandtuchspendern auszustatten.

) Das Substitutionsmitteldosiergerät ist in die periodischen Überprüfungen durch den Konsiliarapotheker einzubeziehen.

Anmerkung: Das noch vorzulegende Lüftungsprojekt muss aus medizinischer Sicht nicht mehr den med. ASV vorgelegt werden, da die mechanisch entlüfteten Räume besichtigt wurden.

Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorats:

Er schließt sich den bisherigen Verhandlungsergebnis an.

Für den Arbeitnehmerschutzbescheid werden keine speziellen Auflagen vorgeschrieben.

Vor Erteilung der Bewilligung ist noch die Stellungnahme der Baubehörde einzuholen.

Der Vertreter des Bezirksvorstehers schließt sich im Hinblick auf die Stellungnahmen der Amtssachverständigen dem Verhandlungsergebnis an.

Die Antragsstellervertreter nehmen das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis.

Die noch zu verbesserten Unterlagen werden den Antragssteller übergeben.

Aus Sicht der Antragsstellervertreter ist die Wiedervorlage der Unterlagen in der ersten Februar-Woche 2007 zu erwarten.

Ende: 11:00 Uhr

Der Vertreter des Arbeitsinspektorates beansprucht Barauslagen in der Höhe von 7,63€ pro halbe Stunde somit insgesamt 38,15€.

Müller

Reich

Gewiss

Konrad

Dr. K. Kellner

Tröschel



**DER LEITER
der
JUSTIZANSTALT WIEN-JOSEFSTADT**

GZ: 522/2-A10/2006

An die
Magistratsabteilung 15
Gesundheitswesen und Soziales
Dezernat II – Sanitätsrecht und
Sozialversicherungsrecht

Am Modenapark 1-2
1031 Wien

Wien, am 09. Jänner 2006

Wickenburggasse 18 - 20
A-1082 Wien

Telefon: 01/40 403 DW 3429

Telefax: 01/40 403 - 3297

Sachbearbeiter: HR Dr. Zimmermann

**Betrifft: Justizanstalt Wien-Josefstadt –
Krankenabteilung**

Bezug: MA 15-II-1-12402/2005 vom 31. Oktober 2005

In der Anlage werden die Stellungnahmen des ho. ärztlichen Leiters und der Fachärzte zu den medizinischen Leistungen der ho. Ambulanzbetriebe übermittelt.
Beinhaltet ist auch eine detaillierte Beschreibung des Therapie- und Betreuungskonzeptes, des Patientengutes und ein Personalplan für das vorgesehene „Psychiatrische Primariat“.

Mit freundlichen Grüßen
Der Leiter der Justizanstalt

Oberst Peter Prechtl

Anlagen

**Justizanstalt
Wien-Josefstadt
DIREKTION**

JUSTIZANSTALT Wien Josefstadt
Krankenabteilung
Wickenburggasse 18-20
1082 Wien

Eing: 12. Jan. 2006
Zl. 522/2-119/2006 mit Blg.

An die
Magistratsabteilung 15 - Gesundheitswesen
und Soziales
Dezernat II - Sanitätsrecht und
Sozialversicherungsrecht

Wien, am 13.12.2005

Betr.: Betriebsbeschreibung - Bedarfsprüfung

Ambulanz-Bereiche:

In der ho. Justizanstalt sind folgende Ambulanzen eingerichtet:

Allgemeine Ambulanz
Chir. Ambulanz
HNO Ambulanz
Gynäkologische Ambulanz
Urologische Ambulanz
Augenambulanz
Zahnambulanz
Psychiatrische Ambulanz

In der **allgemeinen Ambulanz** wurden im Jahre 2004 ca. 17.000 Patienten betreut.

Tätigkeiten der allgemeinen Ambulanz:

- Allgemeinmedizinische Beratung und Behandlung von Insassen beider Geschlechter und aller Altersstufen (inkl. Säuglinge und Kleinkinder)
- Versorgung von Insassen mit akuten medizinischen Problemen
- Notfallmedizinische Erstversorgung (bis zur Reanimation)
- Ärztliche Visiten am Stock
- Betreuung von Insassen in der Krankenabteilung (Abteilung Z 4 mit Beobachtungshaft-räumen, Bodypacker)
- Zuweisungen zu Fachärzten (HNO, Augen, Gyn., Derma, Zahnarzt, Psych., Radiologie)
- Veranlassung von Transferierungen in die anstaltseigene Krankenabteilung
- Veranlassung von Ausführungen zur weiteren Abklärung bzw. stationären Behandlung in einer auswärtigen Krankenanstalt
- Verabreichung von Injektionen, Infiltrationen, Infusionen
- Harn und Stuhluntersuchungen (auch Grav. Test, Drogentest im Rahmen von Behandlungen einer Suchtmittel-erkrankung)
- Abklärung und Behandlung von parasitären Erkrankungen

- Erste Anlaufstelle bei hochinfektiösen Erkrankungen (z.B. TBC)
- Blutabnahmen
- HIV . Test und Beratung
- Hepatitis Test und Beratung - Impfungen
- Aufklärung vor spez. Untersuchungen (z.B. MRT, Röntgen, Labor) mit abschließender Befundbesprechung
- Wundversorgungen, Wundnähte setzen
- Fortlaufende Kontrollen und Behandlungen von chron. Erkrankungen (Ernährung)
- Befundanforderungen und Anfragen von sämtl. Organisationen
- Krisenintervention
- Akute psychiatrische Betreuung und Behandlung
- Gegebenenfalls Veranlassung einer Observanz in Beobachtungshaftträumen
- ✓ Status und Anamnese aller Insassen im Rahmen der Zugangsuntersuchung
- Fortführung bzw. Umstellung der medikamentösen Therapie
- Behandlung akuter Drogen - bzw. Alkoholentzugssymptome
- Einholung von Apothekenbestätigungen der Dauerrezepte bei bereits vorbestehender Substitutionstherapien
- Verordnung der Substitutionsmittel und Ausstellung von Suchtgiftrezepten
- ✓ Medizinische Untersuchungen bezüglich der
 - Straftauglichkeit / Hunger - Durststreik
 - Ordnungsstraf-tauglichkeit
 - Flugtauglichkeit
 - Arbeitsfähigkeit
- Administrative Tätigkeiten, Koordination
- Aufrechterhaltung der Hygienestandarts
- Dolmetsch
- Kontrolle des Medikamentenlagers 4 mal / Jahr
- Internistisch werden in der allgemeinen Ambulanz EKG
- Belastungs EKG durchgeführt
- Diabetiker:
 - BZ-Messungen
 - Insulin verabreichen
 - BZ- und Insulinschulungen
 - Einschulung an Pen und BZ - Gerät zur Selbstkontrolle
 - Diätberatung - und Schulung
 - medikamentöse (orale) Diabetestherapie
 - Erhebung der Vorbefunde sowie Begleiterkrankungen
 - Kontrolle des HbA1 C, sowie der Nieren und Leberparameter
 - Anleitung zur Selbstkontrolle und Diabetesmanagement

In der HNO Ambulanz wurden 576 Patienten behandelt.

Es werden neben den Untersuchungen im gesamten HNO Bereich auch Audiometrien und Vestibularis Prüfungen durchgeführt.

In der **Augenambulanz** wurden **275** Patienten behandelt.
Vorwiegend handelt es sich hier um **Visusbestimmungen**.

In der **Zahnambulanz** sind **2.471** Patienten behandelt worden.

Siehe Beilage

In der **Gynäkologischen Ambulanz** wurden **187** Patienten betreut.
Es werden gyn. Untersuchungen mit **Nativsekret und PAP Abnahme**, vaginaler **Ultraschall**, **Brustuntersuchungen**, **MKP-Untersuchungen + Ultraschall**, **psychosomatische Patientengespräche** durchgeführt.

In der **Urologischen Ambulanz** wurden **142** Patienten betreut.
Es wird vorwiegend ein **urologischer Status** erhoben, **Ultraschall** und **Katheterismus** durchgeführt.

In der **Chir. Ambulanz** wurden **240** Patienten betreut.
An Leistungsprofil werden geboten: **Rektoskopie**, **Sigmoidoskopie**, **Excision diverser Kleintumore**, **Nagelextraktion**.

In der **Dermatologischen Ambulanz** wurden **475** Patienten betreut.
Sie beinhaltet das gleiche Leistungsprofil wie eine **Spitalsambulanz**. Das ganze Spektrum der **Dermatologie** wird abgedeckt.
Ausführungen nur ca. **alle 4 Monate** für **PUVA** oder bei **Notwendigkeit** aufgrund von **Vorbehandlungen** der ursprünglich behandelnden Abteilung.

Es wäre sehr wünschenswert wenn eine **Ambulanz für Physikal. Therapien** eingerichtet werden könnte, da diese Therapieform aufgrund der **häufigen Behandlungen** für die Anstalt **sehr zeitaufwendig** und **kostenintensiv** ist.

Psychiatrische -Ambulanz:

3 FachärztInnen für **Psychiatrie** (davon **1** Facharzt speziell für die **Behandlung von Drogenkranken**)

2 in **Ausbildung** zum **Fach Psychiatrie** stehende **AssistenzärztInnen**
(davon **1** **Assistenzarzt** speziell für die **Behandlung von Drogenkranken**)

Diplomierte Krankenschwester/und - pfleger (aus dem **laufenden Ambulanzpool**)
Sozialarbeiter

Sicherheitspersonal

In der **Psychiatrischen Ambulanz** wurden **2.119** Patienten betreut, als **Leistung** wurden angeboten:

psych. Krisenintervention, **Substitutionseinstellung - und Nachbetreuung** sowie **psych. Einzelfallbetreuung**.

Die oben genannten Behandlungen, die durch ho. beschäftigten Fachärzten durchgeführt wurden, sind in der Vergangenheit, sowohl durch Fachärzte als auch durch die hier tätigen praktischen Ärzte erfolgt.

Prim. Dr. Harald SCHOPPER
Chefarzt

Wien, am 11.01.2006

Justizanstalt
Wien-Josefstadt
DIREKTION

Betrifft: Ergänzende Angaben zur Erweiterung der Krankenabteilung
des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien,
Sonderkrankenanstalt,
Wien 8., Wickenburggasse 18-22;
gesundheitsbehördliche Bewilligung zur Erweiterung

Eing: 11. Jan. 2006

Zl. 522/2-A10/2006 mit Blg.

Psychiatrisches Primariat

1. Personalplan für den stationären Bereich:

Die personelle Ausstattung einer psychiatrischen Station für 17 forensische Patienten ergibt sich aus den vorgegebenen Zielen der Behandlung

- 2 FachärztInnen für Psychiatrie und Neurologie (Leitung und Stellvertretung)
- 2 in Ausbildung zum Fach Psychiatrie stehende AssistenzärztInnen.

Die beschriebene Personalausstattung existiert bereits seit 1997. Durch die Einrichtung der Forensisch-Psychiatrischen Abteilung Z 6 in der JA Wien-Josefstadt wurden die Ärztinnen und Ärzte im Rahmen eines Justiz-Klinikprojektes angestellt.

- Diplomierte Krankenschwestern/-pfleger
- Ergotherapeutin
- Klinische PsychologIn
- Sozialarbeiterin
- Sekretärin
- JustizwachebeamtenInnen

Das gesamte Betreuungs- und Sicherheitspersonal arbeitet großteils schon im laufenden Betrieb.

2. Personalplan für den ambulanten Bereich:

- 3 FachärztInnen für Psychiatrie (davon 1 Facharzt speziell für die Behandlung von Drogenkranken)
- 3 in Ausbildung zum Fach Psychiatrie stehende AssistenzärztInnen
(davon 1 Assistenzarzt speziell für die Behandlung von Drogenkranken)

1 - 2 -

von Jugendlichen

- Diplomierte Krankenschwestern/ und -pfleger (aus dem laufenden Ambulanzpool)
- Sozialarbeiter
- Sicherheitspersonal

3. Therapie- und Betreuungskonzepte:

3.1. Das allgemein psychiatrische therapeutische Konzept, das in der Behandlung psychiatrisch und/oder psychisch auffälliger PatientInnen in der gesamten Justizanstalt zum Tragen kommt, orientiert sich an einer modernen psychiatrischen Diagnostik und Behandlung mit einem breiten allgemeinspsychiatrischem Spektrum (von Krisenintervention, Akutbehandlung bis hin zur rehabilitativen Therapie), soweit es bei den gegebenen Rahmenbedingungen eines Gefängnisses und der Mitarbeiteranzahl möglich ist.

In der Justizanstalt Wien-Josefstadt befinden sich im Durchschnitt 1200 InsassInnen. Vier teilzeitbeschäftigte Psychiaterinnen und Psychiater behandeln ca. ~~300~~⁴⁰⁰ PatientInnen pro Woche. Zum Stichtag 30.11.2005 stehen, z.B. 131 PatientInnen im Haus und 6 PatientInnen im Spital in einem laufenden Substitutionsprogramm und werden minimal 1 mal pro Monat einer Kontrolluntersuchung unterzogen.

Ein wesentliches Zwischenziel ist es, die PatientInnen zur Mitarbeit zu motivieren, sei es bei medizinischen oder auch psycho- und soziotherapeutischen Maßnahmen.

Zur Behandlung gehört eine zeitgemäße medikamentöse Therapie, die vom Facharzt verordnet wird und deren Einnahme vom diensthabenden Pflegepersonal kontrolliert wird. Neben den biologischen Behandlungsmethoden spielen das Gespräch mit den PatientInnen und eine mögliche Beschäftigung die Hauptrolle in der Therapie.

3.2. Die Forensisch-Psychiatrische Abteilung Z 6 der Justizanstalt Wien-Josefstadt, die seit Oktober 1997 besteht, betreut männliche Patienten, die nach § 429 Abs. 4 StPO angehalten sind und Patienten, die, nach der Hauptverhandlung mit § 21.1 StGB verurteilt, auf einen Rehabilitationsplatz in einer dafür eingerichteten Maßnahmenanstalt warten. Bis zur Inbetriebnahme der Abteilung wurden diese Patienten im Wiener Bereich vorwiegend auf den Pavillon 23 des SMZ Baumgartner Höhe ausgeführt, was sowohl organisatorisch als auch ökonomisch sehr aufwendig war.

Im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder sind acht Betten auf der Internen Abteilung für die Justizanstalt Wien-Josefstadt reserviert. Im Falle einer internistischen Erkrankung ist die Behandlung eines Insassen in diesem Krankenhaus mit der Bewachung durch zwei Justizwachbeamte möglich.

Das Aufnahmekriterium für Z 6, ist neben dem freien Platz, der vorliegende Beschluß nach § 429 Abs. 4 StPO. Die Wartezeit dauert zwischen einem Tag bis zu einigen Wochen.

Die Kapazität der Abteilung beträgt in Summe derzeit 13 Betten, die sich auf zwei Doppelzimmer, drei Dreibettzimmer und ein Pflegebett aufteilt. Im Falle akuter Exacerbationen mit Überwachungsnotwendigkeit (intensivmed. Monitoring) der Patienten werden die Insassen in psychiatrische Kliniken der Umgebung ausgeführt, vorwiegend in das SMZ Baumgartner Höhe.

Einzugsgebiet für die Patienten war früher ganz Österreich, nach der Einrichtung der forensischen Abteilung in Wels und Salzburg entfallen diese regionalen Bereiche größtenteils.

Die personellen Ressourcen umfassen drei PsychiaterInnen, davon zwei in Ausbildung, stundenweise psychologische Betreuung, einen praktischen Arzt aus dem Haus, diplomiertes Pflegepersonal, eine Ergotherapeutenstelle, eine Sozialarbeiterin, zwei Justizwachbeamte, eine Sekretärin und bei Bedarf einen Seelsorger.

Außerdem gibt es gelegentlich Praktikanten für die Ausbildung zum Klinischen und Gesundheitspsychologen bzw. zum Diplom-Sozialarbeiter.

In einer Zugangsuntersuchung erfolgt die psychiatrische und neurologische Untersuchung sowie eine grundlegende allgemeinmedizinisch und internistische Abklärung (Routine-EKG, Blutbefunde). Der pflegerische Bedarf wird bei der Aufnahme des Patienten festgehalten und Zielsetzungen werden vom diplom. Pflegepersonal formuliert. Eine regelmäßige genaue Dokumentation mit Einholung sämtlicher Vorkrankengeschichten wird im Krankenakt angelegt.

Zu Beginn der Behandlung steht eine Initialphase mit der Stabilisierung des psychopathologischen Zustandes des Patienten mit Integration in den Stationsalltag im Vordergrund. Daran schließt sich die stationäre Langzeittherapie an. Diese besteht neben der regelmäßigen kontrollierten Pharmakotherapie aus Einzelgesprächen und Gruppentherapien. Die Behandlung gibt den Patienten eine Tagesstruktur vor und wird auch durch diverse individuelle Initiativen der Betreuenden mit den Patienten geprägt. Es soll möglichst

vermieden werden, dass die Patienten sich an der Station tagsüber untätig in ihren Hafträumen aufhalten. Eine wichtige Funktion dabei hat die Ergotherapie, die einer psychiatrischen Zuweisung und regelmäßigen Supervisionen über die Patienten bedarf.

Möglichkeiten für die hier aufgenommenen Patienten sind neben ergotherapeutischen Gruppen, Musikstunden mit einem hausinternen Chor, Malen und gesprächstherapeutische Elemente (von den Psychiatern mit psychotherapeutischer Zusatzausbildung und Psychologen durchgeführt werden). Routinemäßig finden ärztliche Interventionen und Visiten statt.

Die Eigeninitiative der Mitarbeiter ist an der Station besonders entscheidend. Eine Diplom-Sozialarbeiterin z.B., die viele Aktivitäten mit den Patienten durchführt, nimmt immer einen ausgebildeten Therapiehund mit auf die Station, da dieser beim Patientenklintel sehr beliebt ist und oftmals einen guten therapeutischen Zugang bewirkt.

Den Patienten steht ein Mal pro Woche für zwei Stunden der hauseigene Turnsaal zur Verfügung, wobei sie von zwei Justizwachebeamte mit Sportwartausbildung begleitet werden. Täglich besteht eine Stunde die Möglichkeit für die Bewegung im Freien.

Die Sicherheitsmaßnahmen auf der Abteilung Z 6 sind die für eine Justizanstalt üblichen, die Abteilung selbst wird offen geführt.

Abbruchkriterium für die Behandlung ist lediglich ein Freispruch. Der Patient bekommt in jedem Fall einen Befundbericht für den weiterbehandelnden Arzt mit, um eine Nachbetreuung zu gewährleisten.

Das Ziel der Behandlung neben der medikamentösen Einstellung ist die Stabilisierung des Gesundheitszustandes des Patienten, die Strukturierung des Alltags zu erlernen, das Erlangen von Krankheitseinsicht und weitgehender Tateinsicht sowie soziotherapeutische Lösungen (Invaliditätspensionen und Sachwalterschaften beantragen usw.) zu finden.

In den sieben Jahren seit Bestehen der Abteilung waren bis dato (Oktober 2005) 192 Zugänge zu verzeichnen.

Von den Entlassungen wurden 129 Patienten nach § 21.1 StGB und 3 Patienten nach § 21.2 StGB transferiert.

29 Patienten wurden vor der Hauptverhandlung in Freiheit entlassen, 8 Patienten bei der Hauptverhandlung, 7 Patienten wurden vor der Hauptverhandlung in andere Anstalten überstellt. 4 Patienten bekamen keine Maßnahme, sondern wurden in Strafe übernommen. 3 Patienten wurden als ambulante § 21.1 StGB entlassen, 2 Patienten sind verstorben.

Die durchschnittliche Dauer bis zur Hauptverhandlung war 102 Tage. Die durchschnittliche Gesamtaufenthaltsdauer war 168 Tage (Median 147).

Abnehmende Anstalten zur Rehabilitation nach § 21.1 StGB sind die Justizanstalt Göllersdorf, Pavillon 23, die Landesnervenklinik Mauer und das Zentrum für seelische Gesundheit Klagenfurt.

Auf der Abteilung gibt es einen Stützpunkt für die PflegerInnen und die Justizwachebeamten, einen Therapieraum, ein großes Bad, eine Küche, eine Waschmaschine, Sportgeräte, einen Aufenthaltsraum, eine kleine Bibliothek, Fernseh- und Radiobuchsen in allen Hafträumen.

Für die Zukunft ist eine räumliche Erweiterung der Abteilung vorgesehen, die eine größere Aufnahmekapazität haben soll. Dazu wird ein kleiner Dachausbau mit Arkadenrundgang überlegt, um dann möglicherweise eine Gartentherapie anbieten zu können.

Statistisch hat die Station eine Auslastung von 95% mit einem derzeitigen Belag von 13 Insassen. 80% der Diagnosen sind schizophrene, schizoaffektive und wahnhafte Störungen, 20% Minderbegabungen und Suchterkrankungen. Alle Patienten sind wegen eines Deliktes, das mit einer Strafe von mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist, angezeigt.

Erfolge für die Abteilung Z 6 sind die enge und gut funktionierende interdisziplinäre Zusammenarbeit und Kooperation der Teammitglieder, und die dadurch herrschende angenehme und ruhige Atmosphäre, die nicht typisch für ein Gefängnis ist, sowie die selten notwendigen Ausführungen.

3.3. Die Betreuung von Patienten mit Substanzabhängigkeit in Haft erfolgt seit 1992 von einer/einem Ärztin/-arzt, die/der in Ausbildung zum Facharzt für Psychiatrie steht und 20 Stunden an der Universitätsklinik für Psychiatrie des AKH Wien sowie 20 Stunden in der Justizanstalt Wien-Josefstadt unter Supervision der ho. psychiatrischen ärztlichen Leitung tätig ist.

In der Justizanstalt betreut sie/er in einem teils ambulanten, teils stationären Setting Patienten mit psychiatrischen Auffälligkeiten. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt auf der Betreuung von Drogenpatienten. Pro Jahr fanden ca. 2600 Patientenkontakte statt (pro Woche ca. 50-60, darunter 10-20 Neukontakte), darunter Erstuntersuchungen sowie Kontrollbesuche. In den letzten drei Jahren hat sich, da zunehmend russischsprachige Häftlinge in der Justizanstalt inhaftiert waren und psychiatrische Behandlung benötigten, und der derzeitige Projektarzt russisch spricht, zusätzlich ein Schwerpunkt mit russischsprachiger psychiatrischer Betreuung, ebenfalls unter fachärztlicher Supervision, etabliert. Auch diese Patienten werden

im ambulanten Setting mit Kontrollvisiten alle zwei bis sechs Wochen beziehungsweise in engmaschigem stationären Setting innerhalb der Justizanstalt betreut.

Therapeutische Maßnahmen erstrecken sich auf psychiatrische Erstversorgung und Krisenintervention, Indikationsstellung für und Einstellung auf medikamentöse Therapien und Betreuung des Therapieverlaufes, insbesondere Substitutionsbehandlung sowie Gesprächstherapien.

Alle Patienten werden primär in der Justizanstalt selbst versorgt. Lediglich in Fällen mit bedrohlicher somatischer Komorbidität sowie in Fällen von schwer agitierten Patienten, die einer überwachungspflichtigen sedierenden Medikation bedürfen, wird die Ausführung des Patienten in eine andere Krankenanstalt mit entsprechenden Therapie- und Möglichkeiten des medizinischen Monitorings organisiert.

Mag. Dr. Eva Resinger

Oberärztin

Justizanstalt
Wien-Josefstadt

Sonderkrankenanstalt
1082 Wien, Wickenburggasse 18-22

Junge Sozialserie!
Migranten

Geschäftsgruppe A

Umweltschutz, Katastrophenschutz,
Wache Rathaus, AKH, Planwesen



Stadt Wien

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 68
Feuerwehr und Katastrophenschutz
Berufsfeuerwehr Wien
Am Hof 9
A-1010 Wien
Tel: (+43 1) 531 99-0
Fax: (+43 1) 531 99-51896
E-Mail: post@m68.magwien.gv.at
www.feuerwehr.wien.at

MA 68 - 1772 / 07 / 02

zu MA 15-II-1-12402/2004

Krankenabteilung des landesgerichtlichen
Gefangenenhauses, 8., Wickenburggasse 18-22

An die MA 15

Wien, 10. 9. 2007

Herrn Dr. Wolfgang RENNER

II

Sehr geehrter Herr Dr. Renner!

36

MA 15 - Gesundheitsreferat
Dozentin: ...

Empf. 13.09.2007

Persönl. prä Post

Dr. Renner

Die MA 68 erlaubt sich auf Ihre Anfrage zu antworten wie folgt:

- Durch die Aufteilung der Geschosse in relativ kleine Brandabschnitte ist im Brandfall zu erwarten, dass nur wenige Personen durch den Brandrauch gefährdet sind.
- Nicht dargestellt ist allerdings, auf welche Weise die Ausbreitung von Brandrauch über die Aufzugsschächte verhindert wird (Brandschutztüren? Druckbelüftungsanlage?)
- Infolge der Brandmeldeanlage (Gangüberwachung! Nicht Brandabschnittsschutz, wie im Konzept angegeben) ist auch im Nachtdienst mit einer allerdings verzögerten Branderkennung zu rechnen.
Sind die Zellentüren jedoch relativ dicht, bleibt die Frage offen, ob und wie die Insassen der betroffenen Zelle im Brandfall diese Information an die Bediensteten des Gefangenenhauses weitergeben können oder zuvor an den Einwirkungen von Flammen und Rauch umkommen.
- Da die Brandschutztüren der Stiegenhäuser und (vermutlich auch) der Zellentüren immer verschlossen sind, ist eine Selbstrettung gefährdeter Insassen unmöglich. Auf Seite 2/5 ist zu lesen, dass „die BtF dann gemäß vorgegebener Dienstanweisung die weiteren Maßnahmen setzt.“ Diese Vorschrift und die daraus abzuleitenden Maßnahmen sind h.o. nicht bekannt.
- Ebenso wenig genau definiert ist die interne Alarmierung. Es ist dem Konzept nicht zu entnehmen,

- ob jemand bzw. wer im Gefahrenfall (wie z.B. Auslösung der Brandmeldeanlage) unmittelbar davon in Kenntnis kommt, und
 - wer hauptverantwortlich für die Alarmauslösung ist (Wachzimmerkommandant oder EL der BtF).
- Die Anzahl von Insassen fehlt im Brandschutzkonzept (Seite 1/5).
 - Die Löschwassermenge sollte in jedem Fall ausreichen.

Abschließend darf ich Sie um Entschuldigung für die späte Beantwortung Ihrer Anfrage bitten.

Für den Abteilungsleiter:



(Dipl.-Ing. H. MUCSKA)

OBR

Magistratsabteilung 15 - Gesundheitswesen und Soziales

Referat I/5 - Apotheken, Krankenanstalten

Schottenring 24

A-1013 Wien

DVR: 0000191

Fax: (+43 1) 531 14-99-875 51

Tel.: (+43 1) 531 14-875 54

E-Mail: post@m15.magwien.gv.at

Zu MA 15-I/5/6131/91

Wien, 23. November 2006

Krankenabteilung des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien
Wickenburggasse 18-22
1080 Wien
Änderung/Erweiterung

zu MA 15-II-1-12402/2004
vom 4. Mai 2006

MA 15 - Gesundheitswesen und Soziales	
Dezernat II - Rechtsangelegenheiten	
Eing.:	28. Nov. 2006
Zahl:
Persönl. per Post

58- *J. Klein*

Magistratsabteilung 15 –
Dezernat II

Das Bundesministerium für Justiz hat nach § 7 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987 in der geltenden Fassung (Wr. KAG), um gesundheitsbehördliche Bewilligung zur Erweiterung der 56 Betten umfassenden Sonderkrankenanstalt „Krankenabteilung des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien, Sonderkrankenanstalt angesucht. Bisheriger Anstaltszweck war die „---- Unterbringung, Behandlung und Betreuung kranker Insassen sowie die Vorbeugung von Krankheiten“. Ausgenommen waren die Behandlung von Krankheiten, die „wegen Fehlens der entsprechenden Fachabteilungen, Spezialeinrichtungen bzw. Fachpersonal nicht behandelt werden können.“ Ein Röntgengerät war vorhanden und bewilligt.

Es wurde ersucht, unter Einbeziehung aller eingelangten Stellungnahmen ein Gutachten zur Frage des Bedarfs im Sinne des § 4 Abs. 2 lit. a Wr. KAG zu erstellen und auch den Wiener Krankenanstaltenverbund zu befassen.

Zur Frage des Bedarfs liegen Stellungnahmen der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft vom 29. September 2005, der Wiener Gebietskrankenkasse vom 14. Juni 2006, des Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds vom 17. Oktober 2005, sowie der Ärztekammer für Wien vom 13. Oktober 2005, vom 21. Februar 2006 und 26. Mai 2006 vor.

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft teilt mit, dass gegen die gesundheitsbehördliche Bewilligung zur Erweiterung einer Krankenabteilung des Landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien, Sonderkrankenanstalt, in Wien 8, Wickenburggasse 18-22 kein Einwand besteht.

Die Wiener Gebietskrankenkasse erhebt in Anbetracht der bisher nicht möglichen Behandlung zahlreicher Krankheitsbilder mangels Fehlens der entsprechenden

Verkehrsverbindungen
Linien U 2, U 4, 1, 2, 3A, 31
Station Schottenring

Fachabteilung bzw. Spezialeinrichtungen in der vorliegenden Bedarfsfrage keinen Einwand gegen die beantragte Erweiterung der Sonderkrankenanstalt „Krankenabteilung des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien“.

Die Ärztammer für Wien stellte in der ersten Stellungnahme vom 13. Oktober 2005 fest, dass die übermittelten Unterlagen in weiten Teilen nicht aussagekräftig genug sind, um eine abschließende Stellungnahme abgeben zu können. Inbesondere fehlten ein Personalplan, Angaben hinsichtlich Art und Zahl der zu erbringenden Leistungen, eine exakte Beschreibung des Patientengutes, Ausführungen zu Therapie- und Betreuungskonzepten und zu den geplanten Eingriffen in der Betriebsbeschreibung.

Daraufhin wurden von der Ärztekammer für Wien verbesserte und ergänzte Unterlagen angefordert und direkt von der Justizanstalt Josefstadt der Ärztekammer zur Verfügung gestellt. Im Schreiben vom 21. Februar 2006 an die Magistratsabteilung 15 Dezernat II hält die Ärztekammer für Wien fest, dass es nunmehr keinen Einwand gibt.

Offensichtlich erhielt die Ärztekammer in der Folge erneut (geänderte?) Unterlagen von der Magistratsabteilung 15 Dezernat II übermittelt und teilte am 26. Mai 2006 mit, dass die Stellungnahme vom 21. Juni 2006 aufrecht bleibe.

Der Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds teilte mit: „Die vom Bundesministerium für Justiz geplante Erweiterung der „Krankenabteilung des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien“ in Wien 8, Wickenburggasse 18-22, betrifft eine Sonderkrankenanstalt, die nur einem sehr eingeschränkten Personenkreis zur Verfügung steht und auch nicht von dem Personenkreis, der in öffentlichen und gemeinnützige Krankenanstalten behandelt wird, frequentiert werden kann.

Daher bestehen aus Sicht der Geschäftsstelle des WIKRAF keine Bedenken.

Die geplanten Änderungen bestehen im Folgenden:

- Erweiterung der 56 Betten auf 78 Betten
- Ausbau der Konsiliarambulanzen
- Erweiterung um eine Abteilung für Psychiatrie

Zur Frage des Bedarfes wird aus Sicht des medizinischen Amtsachverständigen mitgeteilt:

Schon bisher wurden die Häftlinge sowohl allgemeinmedizinisch, als auch – soweit erforderlich - in den diversen medizinischen Sonderfächern fachärztlich durch Ärzte der Anstalt oder Konsiliarärzte betreut. Es konnten jedoch nicht alle Häftlinge ausreichend in der Anstalt wegen Fehlens der entsprechenden Fachabteilungen, Spezialeinrichtungen bzw. dem erforderlichen Fachpersonal behandelt werden.

Die Sonderkrankenanstalt Josefstadt gliedert sich in einen ambulanten und einen stationären Bereich.

Für die einzelnen ambulanten Leistungsgebiete werden nunmehr 11 Ambulanzen im 3. Obergeschoss eingerichtet (siehe Betriebsbeschreibung). Die Untersuchungs- und Behandlungsfrequenz in der allgemein medizinischen Ambulanz und in den Fachambulanzen beträgt ca. 30.000 Behandlungen pro Jahr. Die Behandlungszahlen in

→ keinen
nachtei-

in einzelnen Ambulanzen, die Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche sind in der Betriebsbeschreibung ausgeführt.

Der stationäre Bereich soll um eine Station für Psychiatrie mit 17 Betten erweitert werden. Betreffend Bedarf wird in der Betriebsbeschreibung ausgeführt, dass in der Justizanstalt Wien-Josefstadt im Durchschnitt 1200 Insassen sind und ca. 250 PatientInnen pro Woche psychiatrisch behandelt werden. Bisher mussten die Patienten in der Forensisch – Psychiatrischen Abteilung Z 6 der Justizanstalt Wien Josefstadt im Otto Wagner Spital, Pav. 23 betreut werden, was laut Antragsteller ökonomisch und organisatorisch sehr aufwendig gewesen wäre.

Für die Forensische Abteilung ist das Einzugsgebiet ganz Ostösterreich. Derartige Abteilungen bestehen auch in Wels und Salzburg.

Durch die steigenden Anforderungen an die Qualität der Leistungserbringung und das Gebot einer umfassenden Betreuung der Häftlinge ist die Notwendigkeit der Organisationsform einer eigenen Abteilung für Psychiatrie, geleitet durch einen Facharzt für Psychiatrie, nachvollziehbar. Bereits bestehende gleichartige Einrichtungen zur Abdeckung des Bedarfes gibt es nicht.

In der Betriebsbeschreibung wird ausführlich auf das Leistungsspektrum eingegangen. In der Bettenübersicht ist aus einer Liste die Verteilung der Bettenanzahl auf die Abteilungen ersichtlich. Aus dieser Liste ergibt sich die Gesamtzahl von 78 Betten. In dieser Betriebsbeschreibung wird auch das Raum- und Funktionsprogramm beschrieben. Die Anzahl der Behandlungsstunden pro Woche in den einzelnen Anstaltsambulatorien sind angegeben. Die Widmung der einzelnen Räume und deren Ausstattung findet sich ebenfalls in der Betriebsbeschreibung.

Aus Sicht des medizinischen Amtssachverständigen ist das medizinische Betreuungskonzept und die baulich-funktionelle Ausstattung hinreichend genau beschrieben. Die Änderungen und Erweiterungen der Krankenanstalt führen zu einer wesentlichen Verbesserung in der medizinischen Versorgung der betroffenen Patientengruppe.

Die Wiener Gebietskrankenkasse verweist in ihrer Stellungnahme auf den Umstand, dass die Behandlung zahlreicher Krankheitsbilder wegen Fehlens der entsprechenden Fachabteilungen bzw. Spezialeinrichtungen bisher in der Einrichtung nicht möglich war. Dies ist richtig, zu bedenken ist auch, dass eine Übernahme des Behandlungsbedarfes durch andere Einrichtungen mangels geeigneter Einrichtungen nicht möglich ist. Der Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds verweist auf den sehr eingeschränkten Personenkreis der Sonderkrankenanstalt, die nicht von dem Personenkreis, der in öffentlichen und gemeinnützigen Krankenanstalten behandelt wird, frequentiert werden kann.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass ein Bedarf für die Erweiterung und die Änderung der Krankenanstalt besteht.

Beilagen

Der medizinische Amtssachverständige:



Dr. Kinschner

Amtsarzt

Dienststellenausschuss der Bediensteten des Exekutivdienstes

Justizanstalt Wien-Josefstadt
1080 Wien, Wickenburggasse 18-20
e-mail: jawienjosefstadt.da@justiz.gv.at
Tel: +43 1 40403 - 3428

Justizanstalt
Wien-Josefstadt
DIREKTION

Eing: 28. Nov. 2011

Zl. 604/105-A/20.11 mit Blg.

xx P. Pl. J

Anstaltsleiterin

Hofrätin Mag^a. Helene-J. Pigl

Wien, am 28. November 2011

Betreff: SKA Wien Josefstadt

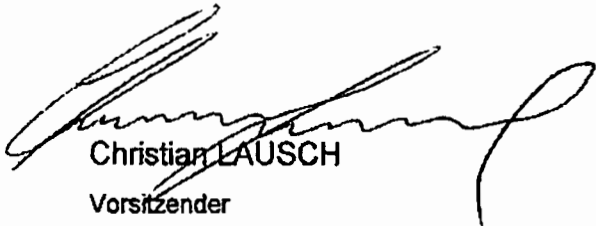
Der ho Dienststellenausschuss war durch informierte Vertreter bei diesem Projekt „Neugestaltung der SKA Wien-Josefstadt von Beginn an bei diversen Sitzungen (Organisation, Personal, Infrastruktur, EDV, usw) dabei.

In seiner letzten Sitzung, am 28. November 2011, wurde durch die informierten Vertreter des ho Dienststellenausschusses dem Dienststellenausschuss berichtet. Weiters gab es auch eine Besprechung des Dienststellenausschusses nicht Exekutive.

Der ho Dienststellenausschuss musste feststellen, dass nach wie vor die grundlegenden Fragen des ho Dienststellenausschusses unbeantwortet blieben. Grundlegend will der ho Dienststellenausschuss von der Anstaltsleitung bez. vom BMfJ folgende Fragen beantwortet haben:

1. In wieweit sind die Umbaukosten budgetär gedeckt?
2. In wieweit wurde die schon seit längerem nicht ausreichende bzw. mangels vielfältiger Behandlungsmöglichkeiten gesperrte Abteilung bei den Barmherzigen Brüdern in das Projekt SKA Wien-Josefstadt miteingebunden?
3. Wurde auch ein anderes SKA-Modell außerhalb der Justizanstalt Wien-Josefstadt ins Auge gefasst, geprüft bzw. berechnet?
4. Da die Justizanstalt Wien-Josefstadt schon seit Jahren unter eklatanten Überbelag leidet würde solch ein SKA-Ausbau innerhalb der Justizanstalt zu weiteren Verlusten von Haftraumplätzen führen. Wie ist dies aus der Sicht der Anstaltsleitung bzw. des BMfJ vertretbar?
5. In wieweit wird aus dem Jahre 2009/10 auf den PEK-Bericht Rücksicht genommen? Dieser weist einen Fehlbestand von zumindest 38 JWB auf. Bei der Umstrukturierung der SKA Wien Josefstadt würde zusätzlich weiteres Personal (Justizwachbeamte) zusätzlich zu den noch fehlenden 38 Justizwachbeamten benötigt werden.
6. Der ho Dienststellenausschuss ersucht bezüglich Ausbau SKA Wien-Josefstadt um eine verbindliche rechtliche Abklärung der angestrebten Umbaumaßnahmen (behördliche Genehmigung).
7. Wie ist die Auslastung der psychiatrischen Betten gem. § 429 StPO und § 21/1 StGB der Justizanstalt Göllersdorf und Justizanstalt Asten?

Der ho Dienststellenausschuss ersucht die Anstaltsleitung bzw. das BMfJ umgehendst diese sieben Fragen dem ho Dienststellenausschuss schriftlich zu beantworten. Sollte dies nicht möglich sein, kann der ho Dienststellenausschuss diesem Projekt, SKA Wien-Josefstadt, weiterhin nicht zustimmen.



Christian LAUSCH
Vorsitzender



Petra Zillinger
Schriftführerin